

Amtsblatt der Europäischen Union

C 216



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

19. Juni 2023

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2023/C 216/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

Gericht

2023/C 216/02 Ernennung des Kanzlers 2

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2023/C 216/03 Rechtssache C-537/20, L Fund: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — L Fund/Finanzamt D (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 63 AEUV — Freier Kapitalverkehr — Körperschaftsteuer — Besteuerung der Einkünfte aus im Gebiet eines Mitgliedstaats belegenen Immobilien — Ungleichbehandlung von gebietsansässigen und gebietsfremden Fonds — Steuerbefreiung nur der gebietsansässigen Fonds — Vergleichbarkeit der Situationen — Berücksichtigung der Steuerregelung für Anleger — Fehlen — Rechtfertigung — Erfordernis, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu gewährleisten — Erfordernis, eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren — Fehlen) 3

DE

2023/C 216/04	Rechtssache C-40/21, Agenția Națională de Integritate: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Timișoara — Rumänien) — T. A. C./Agenția Națională de Integritate (ANI) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Entscheidung 2006/928/EG – Verfahren für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 15 Abs. 1 – Art. 47 – Art. 49 Abs. 3 – Öffentliches Wahlamt – Interessenkonflikt – Nationale Regelung, die ein Verbot der Bekleidung öffentlicher Wahlämter für eine vorbestimmte Dauer vorsieht – Sanktion, die zur Beendigung des Mandats hinzutritt – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)	4
2023/C 216/05	Rechtssache C-97/21, MV — 98: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Blagoevgrad — Bulgarien) — MV — 98/Nachalnik na otdel „Operativni deynosti“ — Sofia v Glavna direksia „Fiskalen kontrol“ pri Tsentralno upravlennie na Natsionalna agentsia za prihodite (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Fehlende Ausstellung eines Fiskalkassenbelegs – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Kumulierung von Verwaltungsanktionen strafrechtlicher Natur für ein und dieselbe Tat – Art. 49 Abs. 3 – Verhältnismäßigkeit der Strafen – Art. 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Umfang der richterlichen Kontrolle in Bezug auf die vorläufige Vollstreckung einer Sanktion)	5
2023/C 216/06	Rechtssache C-200/21, BRD Groupe Societé Générale und Next Capital Solutions Limited: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — TU, SU/BRD Groupe Societé Générale SA, Next Capital Solutions Limited (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Verfahren zur Zwangsvollstreckung aus einem Darlehensvertrag, der ein vollstreckbarer Titel ist – Vollstreckungsbeschwerde – Kontrolle missbräuchlicher Klauseln – Effektivitätsgrundsatz – Nationale Regelung, die es dem Vollstreckungsgericht nicht erlaubt, die etwaige Missbräuchlichkeit einer Klausel nach Ablauf der dem Verbraucher für die Beschwerde eingeräumten Frist zu überprüfen – Bestehen eines nicht der Verjährung unterliegenden ordentlichen Rechtsbehelfs, der es dem Gericht des Erkenntnisverfahrens ermöglicht, eine solche Überprüfung vorzunehmen und die Aussetzung der Zwangsvollstreckung anzuordnen – Voraussetzungen, die die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren – Erfordernis einer vom Verbraucher zu leistenden Sicherheit für die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens)	5
2023/C 216/07	Rechtssache C-300/21, Österreichische Post [Immaterieller Schaden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten]: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs — Österreich) — UI/Österreichische Post AG (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 82 Abs. 1 – Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch eine unter Verstoß gegen diese Verordnung erfolgte Datenverarbeitung verursacht worden ist – Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs – Unzulänglichkeit eines bloßen Verstoßes gegen diese Verordnung – Erforderlichkeit eines durch diesen Verstoß verursachten Schadens – Ersatz eines immateriellen Schadens, der durch eine solche Verarbeitung entstanden ist – Unvereinbarkeit einer nationalen Regelung, die den Ersatz eines solchen Schadens von der Überschreitung einer Erheblichkeitsschwelle abhängig macht – Regeln für die Festsetzung von Schadenersatz durch die nationalen Gerichte)	6
2023/C 216/08	Rechtssache C-352/21, A1 und A2 [Versicherung eines Sportsboots]: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — A1, A2/I (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Vorschriften über die Zuständigkeit in Versicherungssachen – Art. 15 Nr. 5 – Möglichkeit, von diesen Zuständigkeitsvorschriften im Wege der Vereinbarung abzuweichen – Art. 16 Nr. 5 – Richtlinie 2009/138/EG – Art. 13 Nr. 27 – Begriff „Großrisiken“ – Schiffskaskoversicherungsvertrag – Gerichtsstandsvereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherten – Wirksamkeit dieser Vereinbarung gegenüber dem Versicherten – Sportboot, das nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet wird)	7
2023/C 216/09	Rechtssache C-389/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2023 — Europäische Zentralbank/Crédit lyonnais (Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Verordnung [EU] Nr. 575/2013 – Berechnung der Verschuldungsquote – Risikomessgröße – Art. 429 Abs. 14 – Ausschluss von Risikopositionen, die bestimmte Anforderungen erfüllen – Teilweise Verweigerung der Erlaubnis – Ermessen der Europäischen Zentralbank [EZB] – Nichtigkeitsklage – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Gerichtliche Kontrolle)	8

2023/C 216/10	Rechtssache C-487/21, Österreichische Datenschutzbehörde und CRIF: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Österreich) — F.F./Österreichische Datenschutzbehörde (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Recht der betroffenen Person auf Auskunft über ihre Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind – Art. 15 Abs. 3 – Zurverfügungstellung einer Kopie der Daten – Begriff „Kopie“ – Begriff „Informationen“)	8
2023/C 216/11	Rechtssache C-492/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. April 2023 — Casa Regina Apostolorum della Pia Società delle Figlie di San Paolo/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Gesundheitsdienste – Direkte Zuschüsse für öffentliche Krankenhäuser in der Region Latium [Italien] – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Art. 106 und 107 AEUV – Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“)	9
2023/C 216/12	Rechtssache C- 516/21, Finanzamt X [Auf Dauer eingebaute Vorrichtungen und Maschinen]: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt X/Y (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c – Ausnahmen von der Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. l – Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen im Rahmen der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes)	10
2023/C 216/13	Rechtssache C-528/21, M. D. [Verbot der Einreise nach Ungarn]: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — M. D./Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Budapesti és Pest Megyei Regionális Igazgatósága (Vorlage zur Vorabentscheidung – Einwanderungspolitik – Art. 20 AEUV – Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Richtlinie 2008/115/EG – Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Art. 5, 11 und 13 – Unmittelbare Wirkung – Anspruch auf Gewährung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gegen einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines minderjährigen Unionsbürgers ist – Gefahr für die nationale Sicherheit – Nichtberücksichtigung der individuellen Situation dieses Drittstaatsangehörigen – Weigerung, eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken, mit der die Wirkungen des Einreise- und Aufenthaltsverbots ausgesetzt werden – Folgen)	10
2023/C 216/14	Verbundene Rechtssachen C-529/21 bis C-536/21 und C-732/21 bis C-738/21, Glavna direktsia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ [Nachtarbeit] u. a.: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad — Kula — Bulgarien) — OP (C-529/21), MN (C-530/21), KL (C-531/21), IJ (C-532/21), GH (C-533/21), EF (C-534/21), CD (C-535/21), AB (C-536/21), AB (C-732/21), BC (C-733/21), CD (C-734/21), DE (C-735/21), EF (C-736/21), FG (C-737/21), GH (C-738/21)/Glavna direktsia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatreshnite raboti (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Arbeitszeitgestaltung – Richtlinie 2003/88/EG – Art. 1 Abs. 3 – Anwendungsbereich – Art. 8 – Art. 12 – Sicherheit und Gesundheitsschutz von Nachtarbeitern bei der Arbeit – Schutz für Nacharbeiter in einem Maß, das der Art ihrer Arbeit Rechnung trägt – Richtlinie 89/391/EWG – Art. 2 – Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor und Arbeitnehmer im privaten Sektor – Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Gleichbehandlung)	11
2023/C 216/15	Rechtssache C-537/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. April 2023 — PL/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Beurteilung – Beurteilungsverfahren 2017 – Rechtsfehler – Verfälschung der Tatsachen oder Beweise – Begründungsmangel)	12
2023/C 216/16	Rechtssache C-549/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. April 2023 — Fondazione Cassa di Risparmio di Pesaro, Montani Antaldi Srl, Fondazione Cassa di Risparmio di Fano, Fondazione Cassa di Risparmio di Jesi, Fondazione Cassa di Risparmio della Provincia di Macerata / Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 268 AEUV – Art. 340 Abs. 2 AEUV – Schadensersatzklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Art. 107 und 108 AEUV – Einlagensicherungsfonds der Banken – Geplante Maßnahme – Rettung der Banca delle Marche – Schreiben der Europäischen Kommission – Einstufung als staatliche Beihilfe nicht ausgeschlossen – Aufforderung der nationalen Behörden, die geplante Maßnahme bei der Kommission anzumelden – Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Unionsrecht)	13

2023/C 216/17	Rechtssache C-628/21, Castorama Polska und Knor: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — TB (Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Richtlinie 2004/48/EG – Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die erforderlich sind, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen – Recht auf Auskunft – Klagebefugnis – Erforderlichkeit, vorab das Bestehen eines Rechts des geistigen Eigentums nachzuweisen)	13
2023/C 216/18	Rechtssache C-677/21, Fluvius Antwerpen: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Vredegerecht te Antwerpen — Belgien) — Fluvius Antwerpen/MX (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbare Umsätze – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a – Begriff „Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt“ – Art. 9 Abs. 1 – Wirtschaftliche Tätigkeit – Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a – Lieferung von Gegenständen – Unrechtmäßiger Verbrauch von Elektrizität – Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer – In Rechnungstellung an den Verbraucher einer Entschädigung einschließlich des Preises für den verbrauchten Strom – Regionale Regelung eines Mitgliedstaats – Steuerpflichtiger – Von Gemeinden betraute Einrichtung sui generis – Begriff „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 und Anhang I dieser Richtlinie – Grundsätzliche Besteuerung der Verteilung von Elektrizität – Begriff „unbedeutender Umfang der Tätigkeit“)	14
2023/C 216/19	Rechtssache C-681/21, BVAEB [Höhe des Ruhebezugs]: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)/BB (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Verbot der Diskriminierung wegen des Alters – Ruhebezug – Nationale Regelung, die eine vormals durch die nationalen Rechtsvorschriften über den Ruhebezug begünstigte Gruppe von Beamten rückwirkend einer Gruppe von Beamten gleichstellt, die vormals durch diese Rechtsvorschriften benachteiligt wurde)	15
2023/C 216/20	Rechtssache C-686/21, Legea: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione — Italien) — VW/SW, CQ, ET, Legea Srl und Legea Srl/VW, SW, CQ, ET (Vorlage zur Vorabentscheidung – Markenrecht – Richtlinie 89/104/EWG – Richtlinie [EU] 2015/2436 – Verordnung [EG] Nr. 40/94 – Verordnung [EU] 2017/1001 – Ausschließliche Rechte des Markeninhabers – Marke, die mehreren Personen zusteht – Mehrheitsvoraussetzungen, die unter den gemeinsamen Inhabern für die Erteilung und Entziehung einer Lizenz an ihrer Marke erforderlich sind)	16
2023/C 216/21	Rechtssache C-694/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. April 2023 — Brunswick Bowling Products LLC, vormals Brunswick Bowling & Billiards Corporation/Europäische Kommission, Königreich Schweden (Rechtsmittel – Verbraucherschutz – Richtlinie 2006/42/EG – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern in Anbetracht der mit der Verwendung von Maschinen verbundenen Gefahren – Vom Königreich Schweden verhängte Maßnahmen – Verbot des Inverkehrbringens eines Typs einer Pinaufstellmaschine sowie des Zubehörs – Rücknahme bereits in Verkehr gebrachter Maschinen – Beschluss der Europäischen Kommission, durch den die Maßnahmen für gerechtfertigt erklärt wurden)	16
2023/C 216/22	Rechtssache C-705/21, AxFuna Hungary: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Győri Ítéltábla — Ungarn) — Mj/AxFina Hungary Zrt. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 und 7 – Darlehensverträge in Fremdwährung – Rechtsfolgen der Feststellung der Unwirksamkeit eines Darlehensvertrags aufgrund der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel – Vertragsklausel, die das Wechselkursrisiko dem Verbraucher aufbürdet)	17
2023/C 216/23	Rechtssache C-782/21 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. April 2023 — Aeris Invest Sàrl/Europäische Zentralbank, Europäische Kommission, Banco Santander, SA (Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union – Beschluss 2004/258/EG – Antrag auf Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit der Annahme eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA – Verweigerung des Zugangs – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)	18

2023/C 216/24	Rechtssache C-60/22, Bundesrepublik Deutschland [Elektronisches Gerichtsfach]: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden — Deutschland) — UZ/Bundesrepublik Deutschland (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 5 – Grundsätze für die Verarbeitung – Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Verarbeitung – Art. 6 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Von einer Verwaltungsbehörde erstellte elektronische Akte über einen Asylantrag – Übermittlung an das zuständige nationale Gericht über ein elektronisches Postfach – Verstoß gegen Art. 26 und 30 – Keine Vereinbarung zur Festlegung der gemeinsamen Verantwortlichkeit und kein Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten – Folgen – Art. 17 Abs. 1 – Recht auf Löschung [Recht auf „Vergessenwerden“] – Art. 18 Abs. 1 – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Begriff „unrechtmäßige Verarbeitung“ – Berücksichtigung der elektronischen Akte durch ein nationales Gericht – Keine Einwilligung der betroffenen Person)	18
2023/C 216/25	Rechtssache C-78/22, ALD Automotive: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze — Tschechische Republik) — ALD Automotive s.r.o./DY als Insolvenzverwalter der GEDEM-STAV a.s. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2011/7/EU – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Art. 6 – Pauschaler Mindestbetrag von 40 Euro als Entschädigung für die dem Gläubiger entstandenen Beitreibungskosten – Zahlungsverzug bei Dauerschuldverhältnissen – Für jeden Zahlungsverzug geschuldete pauschale Entschädigung – Pflicht, dem Unionsrecht volle Wirksamkeit zu verschaffen – Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung – Allgemeine Grundsätze des nationalen Privatrechts)	19
2023/C 216/26	Rechtssache C-99/22, Kapniki A. Michailidis: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Kapniki A. Michailidis AE/Organismos Pliromon kai Elenchou Koinotikon Enischiseon Prosanatolismou kai Engyiseon (OPEKEPE), Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon (Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Verordnung [EWG] Nr. 2062/92 – Art. 3 Abs. 3 – Gültigkeit – Gemeinsame Marktorganisation – Rohtabak – Prämien für Käufer von Tabakblättern – Kürzung dieser Prämien nach Maßgabe der erworbenen Menge Tabak niedrigerer Klasse, Güte oder Qualität – Rückwirkungsverbot und Grundsatz des Vertrauensschutzes)	20
2023/C 216/27	Rechtssache C-100/22 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Mai 2023 — KY/Gerichtshof der Europäischen Union (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 77 – Ruhegehalt – Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII dieses Statuts – Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union – Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren – Art. 2 des Anhangs VIII des Statuts – Berechnung des Ruhegehalts – Art. 77 Abs. 4 des Statuts – Vorschrift über das „Existenzminimum“ – Antrag auf Erstattung des Teils der übertragenen Ruhegehaltsansprüche, der sich nicht in der Höhe des Ruhegehalts der Union widerspiegelt – Ungerechtfertigte Bereicherung)	21
2023/C 216/28	Rechtssache C-127/22, Balgarska telekomunikacionna kompania: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — „Balgarska telekomunikacionna kompania“ EAD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 185 – Berichtigung der Vorsteuerabzüge – Ausgesonderte Gegenstände – Späterer Verkauf als Abfall – Ordnungsgemäß nachgewiesene oder belegte Zerstörung oder Entsorgung)	21
2023/C 216/29	Rechtssache C-484/22, Bundesrepublik Deutschland [Rückkehr eines Minderjährigen ohne seine Eltern]: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesrepublik Deutschland/GS, vertreten durch seine Eltern (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Einwanderungspolitik – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 5 Buchst. a und b – Gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangene Rückkehrentscheidung – Minderjähriger Drittstaatsangehöriger, der im Fall einer Rückkehr von seinen Eltern getrennt würde – Kindeswohl – Recht auf Achtung des Familienlebens)	22
2023/C 216/30	Rechtssache C-306/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Mai 2022 von Nigar Kirimova gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 9. März 2022 in der Rechtssache T-727/20, Kirimova/EUIPO	23
2023/C 216/31	Rechtssache C-5/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2023 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 26. Oktober 2022 in der Rechtssache T-298/20, KD/EUIPO	23

2023/C 216/32	Rechtssache C-129/23, BG Technik: Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am 3. März 2023 — BG Technik cs, a.s./Generální ředitelství cel	24
2023/C 216/33	Rechtssache C-175/23, Obshtina Svishtov: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo (Bulgarien), eingereicht am 21. März 2023 — Obshtina Svishtov/Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014–2020	25
2023/C 216/34	Rechtssache C-188/23, Conti 11. Container Schifffahrt: Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München (Deutschland) eingereicht am 23. März 2023 — Land Niedersachsen gegen Conti 11. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG MS „MSC Flaminia“	25
2023/C 216/35	Rechtssache C-189/23, Consorzio Natzinale Servizi: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. März 2023 — Consorzio Nazionale Servizi Società Cooperativa (CNS)/Consip SpA	26
2023/C 216/36	Rechtssache C-213/23: Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande	27
2023/C 216/37	Rechtssache C-215/23: Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Europäische Kommission/Königreich Belgien	27
2023/C 216/38	Rechtssache C-226/23, Consorzio Leonardo Servizi e Lavori: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 5. April 2023 — Consorzio Leonardo Servizi e Lavori „Società Cooperativa Consortile Stabile“, PH Facility Srl / Consip SpA	28
2023/C 216/39	Rechtssache C-233/23, Alphabet u. a.: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 13. April 2023 — Alphabet Inc., Google LLC, Google Italy Srl/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato	29
2023/C 216/40	Rechtssache C-240/23, Herbaria Kräuterparadies: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 17. April 2023 — Herbaria Kräuterparadies GmbH gegen Freistaat Bayern	30
2023/C 216/41	Rechtssache C-261/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 23. April 2023 von Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE und Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-301/20, Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission	30
2023/C 216/42	Rechtssache C-262/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. April 2023 von UPL Europe Ltd und Indofil Industries (Netherlands) BV gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 15. Februar 2023 in der Rechtssache T-742/20, UPL Europe und Indofil Industries (Netherlands)/Kommission	32
2023/C 216/43	Rechtssache C-269/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. April 2023 von der Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE und der Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-480/20, Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission	33
2023/C 216/44	Rechtssache C-271/23: Klage, eingereicht am 27. April 2023 — Europäische Kommission/Ungarn	34
2023/C 216/45	Rechtssache C-272/23 P: Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2023 von Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-540/20, Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission	35
2023/C 216/46	Rechtssache C-780/21 P: Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 16. Februar 2023 — Oriol Junqueras i Vies/Europäisches Parlament, Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spanien	37
2023/C 216/47	Rechtssache C-824/21: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Februar 2023 — Oriol Junqueras i Vies/Europäisches Parlament, Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spanien	37

Gericht

2023/C 216/48	Rechtssache T-20/18: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — CV/Kommission (Öffentlicher Dienst – Beamte – Soziale Sicherheit – Art. 73 des Statuts – Gemeinsame Regelung bei Unfällen und Berufskrankheiten – Berufskrankheit – Ärzteausschuss – Art. 22 – Nichtanerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit – Ordnungsgemäßer Ablauf des Vorverfahrens – Begründungspflicht)	38
2023/C 216/49	Rechtssache T-557/20: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — SRB/EDSB (Schutz personenbezogener Daten – Verfahren zur Entschädigung von Anteilseignern und Gläubigern nach der Abwicklung einer Bank – Entscheidung des EDSB, mit der ein Verstoß des SRB gegen seine Verpflichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten festgestellt wird – Art. 15 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EU] 2018/1725 – Begriff „personenbezogene Daten“ – Art. 3 Nr. 1 der Verordnung 2018/1725 – Recht auf Akteneinsicht)	38
2023/C 216/50	Rechtssache T-54/21: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — OHB System/Kommission (Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Wettbewerblicher Dialog – Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten – Ablehnung des Angebots eines Bieters – Ausschlusskriterien – Schwere Verfehlung eines Bieters im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit – Fehlen einer rechtskräftigen Gerichts- oder einer bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung – Befassung des in Art. 143 der Haushaltsordnung genannten Gremiums – Gleichbehandlung – Ungewöhnlich niedriges Angebot – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)	39
2023/C 216/51	Rechtssache T-546/21: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (R.T.S. ROCHEM Technical Services) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke R.T.S. ROCHEM Technical Services – Ältere nationale Bildmarke ROCHEM MARINE – Relativer Nichtigkeitsgrund – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 15 und 57 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])	40
2023/C 216/52	Rechtssache T-547/21: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (R.T.S. Rochem Technical Services) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke R.T.S. Rochem Technical Services – Ältere nationale Bildmarke ROCHEM MARINE – Relativer Nichtigkeitsgrund – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 15 und 57 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])	40
2023/C 216/53	Rechtssache T-548/21: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (ROCHEM) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke ROCHEM – Ältere nationale Bildmarke ROCHEM MARINE – Relativer Nichtigkeitsgrund – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 15 und 57 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])	41
2023/C 216/54	Rechtssache T-547/21: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (ROCHEM) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke ROCHEM – Ältere nationale Bildmarke ROCHEM MARINE – Relativer Nichtigkeitsgrund – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 15 und 57 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])	42
2023/C 216/55	Rechtssache T-681/21: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Alves Casas/EUIPO — Make-Up Art Cosmetics (mccosmetics NY) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke mccosmetics NY – Ältere Unionsbildmarke MAC MAKE-UP ART COSMETICS – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001) . . .	42
2023/C 216/56	Rechtssache T-757/21: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Activa — Grillküche/EUIPO — Targa (Grillgeräte) (Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Grillgerät darstellt – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Art. 7 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)	43

2023/C 216/57	Rechtssache T-794/21: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Wenz Kunststoff/EUIPO — Mouldpro (MOULDPRO) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke MOULDPRO – Ernsthafte Benutzung der Marke – Art der Benutzung – Benutzung für die Waren, für die die Marke eingetragen ist – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Berechtigtes Vertrauen)	43
2023/C 216/58	Rechtssache T-35/22: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Kaminski/EUIPO — Polfarmex (SYRENA) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke SYRENA – Zeitliche Anwendung der Rechtsvorschrift – Teilweise Unzulässigkeit der Klage – Rechtskraft – Art. 15 Abs. 1 sowie Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 sowie Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ernsthafte Benutzung in der Union – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001)	44
2023/C 216/59	Rechtssache T-147/22: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret/EUIPO — Yadex International (pınar KURUYEMİŞ) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke pınar KURUYEMİŞ – Ältere deutsche Wortmarke PINAR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Aussetzung des Verfahrens – Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)	45
2023/C 216/60	Rechtssache T-148/22: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret/EUIPO — Yadex International (pınar KURUYEMİŞ) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke pınar KURUYEMİŞ – Ältere deutsche Wortmarke PINAR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Aussetzung des Verfahrens – Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)	45
2023/C 216/61	Rechtssache T-153/22: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Volkswagen/EUIPO — XTG (XTG) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke XTG – Ältere Unionswortmarke GTX – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	46
2023/C 216/62	Rechtssache T-154/22: Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Volkswagen/EUIPO — XTG (XTG) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke XTG – Ältere Unionswortmarke GTX – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)	47
2023/C 216/63	Rechtssache T-138/23: Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Semmelweis Egyetem/Rat	47
2023/C 216/64	Rechtssache T-174/23: Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Willemsen/Kommission	49
2023/C 216/65	Rechtssache T-207/23: Klage, eingereicht am 21. April 2023 — Sta Grupa/EUIPO — Axis (VAPIX)	50
2023/C 216/66	Rechtssache T-208/23: Klage, eingereicht am 21. April 2023 — Clofor/EUIPO — Sitges Alonso (Pfähle)	50
2023/C 216/67	Rechtssache T-209/23: Klage, eingereicht am 21. April 2023 — Yadex International/EUIPO — Armada Gıda (doyum)	51
2023/C 216/68	Rechtssache T-210/23: Klage, eingereicht am 23. April 2023 — Azienda Agricola F.lli Buccelletti/EUIPO — Sunservice (Stützpfähle für Pflanzen)	52
2023/C 216/69	Rechtssache T-213/23: Klage, eingereicht am 24. April 2023 — EFFAS/EUIPO — CFA Institute (CEFA Certified European Financial Analyst)	53
2023/C 216/70	Rechtssache T-219/23: Klage, eingereicht am 26. April 2023 — Bategu Gummitechnologie/Kommission	53
2023/C 216/71	Rechtssache T-225/23: Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Debonair Trading Internacional/EUIPO — Lea Nature Services (LEA NATURE SO'BIO ETIC)	54
2023/C 216/72	Rechtssache T-229/23: Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Bonami.CZ/EUIPO — Roval Print (bonami)	55

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2023/C 216/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 205 vom 12.6.2023

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 189 vom 30.5.2023

ABl. C 173 vom 15.5.2023

ABl. C 164 vom 8.5.2023

ABl. C 155 vom 2.5.2023

ABl. C 134 vom 17.4.2023

ABl. C 127 vom 11.4.2023

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Ernennung des Kanzlers

(2023/C 216/02)

Am 30. April 2023 ist Herr Emmanuel Coulon, Kanzler des Gerichts der Europäischen Union, aus seinem Amt ausgeschieden. Herr Vittorio Di Bucci, der mit Beschluss des Gerichts vom 26. April 2023 gemäß Art. 254 Abs. 4 AEUV und Art. 32 der Verfahrensordnung des Gerichts zum Kanzler des Gerichts der Europäischen Union ernannt worden ist, hat am 5. Juni 2023 den Eid geleistet und sein Amt für einen Zeitraum von sechs Jahren bis zum 4. Juni 2029 angetreten.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — L Fund/Finanzamt D

(Rechtssache C-537/20 ⁽¹⁾, L Fund)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 63 AEUV – Freier Kapitalverkehr – Körperschaftsteuer – Besteuerung der Einkünfte aus im Gebiet eines Mitgliedstaats belegenen Immobilien – Ungleichbehandlung von gebietsansässigen und gebietsfremden Fonds – Steuerbefreiung nur der gebietsansässigen Fonds – Vergleichbarkeit der Situationen – Berücksichtigung der Steuerregelung für Anleger – Fehlen – Rechtfertigung – Erfordernis, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu gewährleisten – Erfordernis, eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren – Fehlen)

(2023/C 216/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: L Fund

Beklagter: Finanzamt D

Beteiligter: Bundesministerium der Finanzen

Tenor

Art. 63 AEUV ist dahin auszulegen, dass er den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen gebietsfremde Spezialimmobilienfonds für Immobilieneinkünfte, die sie auf dem Staatsgebiet dieses Mitgliedstaats beziehen, teilweise körperschaftsteuerpflichtig sind, gebietsansässige Spezialimmobilienfonds hingegen von dieser Steuer befreit sind.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 18.1.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Timișoara — Rumänien) — T. A. C./Agenția Națională de Integritate (ANI)

(Rechtssache C-40/21 ⁽¹⁾, Agenția Națională de Integritate)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Entscheidung 2006/928/EG – Verfahren für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 15 Abs. 1 – Art. 47 – Art. 49 Abs. 3 – Öffentliches Wahlamt – Interessenkonflikt – Nationale Regelung, die ein Verbot der Bekleidung öffentlicher Wahlämter für eine vorbestimmte Dauer vorsieht – Sanktion, die zur Beendigung des Mandats hinzutritt – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

(2023/C 216/04)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Timișoara

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: T. A. C.

Beklagte: Agenția Națională de Integritate (ANI)

Tenor

1. Art. 49 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er auf eine nationale Regelung, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens eine Maßnahme vorsieht, mit der für die vorbestimmte Dauer von drei Jahren ein Verbot der Bekleidung öffentlicher Wahlämter gegen eine Person verhängt wird, bei der ein Interessenkonflikt in der Ausübung eines solchen Amtes festgestellt wurde, nicht anwendbar ist, sofern diese Maßnahme nicht strafrechtlicher Natur ist.
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die eine Maßnahme vorsieht, mit der für die vorbestimmte Dauer von drei Jahren ein Verbot der Bekleidung öffentlicher Wahlämter gegen eine Person verhängt wird, bei der ein Interessenkonflikt in der Ausübung eines solchen Amtes festgestellt wurde, nicht entgegensteht, sofern die Anwendung dieser Regelung in Anbetracht aller maßgeblichen Umstände dazu führt, dass eine Sanktion verhängt wird, die unter Berücksichtigung des Ziels, Integrität und Transparenz bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Pflichten zu gewährleisten sowie institutioneller Korruption vorzubeugen, in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des mit ihr geahndeten Verstoßes steht. Dies ist nicht der Fall, wenn das festgestellte rechtswidrige Verhalten in Ansehung dieses Ziels ausnahmsweise keinen schwer ins Gewicht fallenden Aspekt aufweist, während sich die Auswirkungen der fraglichen Maßnahme auf die persönliche, berufliche und wirtschaftliche Situation der betroffenen Person als besonders schwerwiegend erweisen.
3. Art. 15 Abs. 1 der Charta der Grundrechte ist dahin auszulegen, dass das Recht auf Ausübung eines nach einem demokratischen Wahlprozess erlangten Wahlmandats, wie z. B. eines Amtes als Bürgermeister, nicht unter diese Bestimmung fällt.
4. Art. 47 der Charta der Grundrechte ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die eine Maßnahme vorsieht, mit der für die vorbestimmte Dauer von drei Jahren ein Verbot der Bekleidung öffentlicher Wahlämter gegen eine Person verhängt wird, bei der ein Interessenkonflikt in der Ausübung eines solchen Amtes festgestellt wurde, nicht entgegensteht, sofern die betroffene Person tatsächlich die Möglichkeit hat, die Rechtswidrigkeit des Berichts, in dem diese Feststellung getroffen wurde, und der auf seiner Grundlage verhängten Sanktion geltend zu machen und dabei auch die Verhältnismäßigkeit der Sanktion in Frage zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 19.7.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Blagoevgrad — Bulgarien) — MV — 98/Nachalnik na otdel „Operativni deynosti“ — Sofia v Glavna direksia „Fiskalen kontrol“ pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite

(Rechtssache C-97/21 ⁽¹⁾, MV — 98)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Fehlende Ausstellung eines Fiskalkassenbelegs – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 50 – Grundsatz ne bis in idem – Kumulierung von Verwaltungsanktionen strafrechtlicher Natur für ein und dieselbe Tat – Art. 49 Abs. 3 – Verhältnismäßigkeit der Strafen – Art. 47 – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf – Umfang der richterlichen Kontrolle in Bezug auf die vorläufige Vollstreckung einer Sanktion)

(2023/C 216/05)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Blagoevgrad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MV — 98

Beklagter: Nachalnik na otdel „Operativni deynosti“ — Sofia v Glavna direksia „Fiskalen kontrol“ pri Tsentralno upravlenie na Natsionalna agentsia za prihodite

Tenor

Art. 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, nach der gegen einen Steuerpflichtigen wegen ein und derselben Zuwiderhandlung gegen eine steuerliche Verpflichtung nach unterschiedlichen und eigenständigen Verfahren eine Maßnahme einer Vermögenssanktion und eine Maßnahme der Versiegelung eines Geschäftsraums verhängt werden können, wobei gegen diese Maßnahmen vor unterschiedlichen Gerichten Klagen erhoben werden können, entgegenstehen, sofern diese Regelung keine Koordinierung der Verfahren, die es ermöglichen würde, die mit der Kumulierung der verhängten Maßnahmen verbundene zusätzliche Belastung auf das absolut Notwendige zu reduzieren, gewährleistet und es nicht ermöglicht, sicherzustellen, dass die Schwere aller dieser Maßnahmen zusammen der Schwere der betreffenden Zuwiderhandlung entspricht.

⁽¹⁾ ABL C 163 vom 3.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul București — Rumänien) — TU, SU/BRD Groupe Societé Générale SA, Next Capital Solutions Limited

(Rechtssache C-200/21, ⁽¹⁾ BRD Groupe Societé Générale und Next Capital Solutions Limited)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Verfahren zur Zwangsvollstreckung aus einem Darlehensvertrag, der ein vollstreckbarer Titel ist – Vollstreckungsbeschwerde – Kontrolle missbräuchlicher Klauseln – Effektivitätsgrundsatz – Nationale Regelung, die es dem Vollstreckungsgericht nicht erlaubt, die etwaige Missbräuchlichkeit einer Klausel nach Ablauf der dem Verbraucher für die Beschwerde eingeräumten Frist zu überprüfen – Bestehen eines nicht der Verjährung unterliegenden ordentlichen Rechtsbehelfs, der es dem Gericht des Erkenntnisverfahrens ermöglicht, eine solche Überprüfung vorzunehmen und die Aussetzung der Zwangsvollstreckung anzuordnen – Voraussetzungen, die die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren – Erfordernis einer vom Verbraucher zu leistenden Sicherheit für die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens)

(2023/C 216/06)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TU, SU

Beklagte: BRD Groupe Soci t  G n rale SA, Next Capital Solutions Limited

Tenor

Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993  ber missbr uchliche Klauseln in Verbrauchervertr gen

ist dahin auszulegen, dass

sie einer Bestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, die es dem Vollstreckungsgericht, das nach Ablauf der in dieser Bestimmung gesetzten Frist von 15 Tagen mit einer Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung eines zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags, der einen Vollstreckungstitel darstellt, befasst ist, nicht gestattet, die Missbr uchlichkeit der Klauseln dieses Vertrags von Amts wegen oder auf Antrag des Verbrauchers zu pr fen, auch wenn diesem Verbraucher zudem ein Rechtsbehelf im Erkenntnisverfahren zur Verf gung steht, der es ihm erm glicht, bei dem damit befassten Gericht gem   einer anderen Bestimmung des nationalen Rechts eine solche Pr fung und die Anordnung der Aussetzung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung  ber diesen Rechtsbehelf zu beantragen, sofern diese Aussetzung nur gegen Leistung einer Sicherheit m glich ist, deren H he geeignet ist, den Verbraucher davon abzuhalten, einen solchen Rechtsbehelf zu erheben und aufrechtzuerhalten, was zu pr fen Sache des vorlegenden Gerichts ist. Wenn das nationale Gericht, das mit einer Beschwerde gegen die Zwangsvollstreckung eines solchen Vertrags befasst ist, die nationale Regelung nicht in einer mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu vereinbarenden Weise auslegen und anwenden kann, ist es dazu verpflichtet, von Amts wegen zu pr fen, ob die Klauseln dieses Vertrags missbr uchlich sind, und erforderlichenfalls jede nationale Bestimmung, die einer solchen Pr fung entgegenst nde, unangewendet zu lassen

(¹) ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs —  sterreich) — UI/ sterreichische Post AG

(Rechtssache C-300/21 (¹),  sterreichische Post [Immaterieller Schaden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz nat rlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 82 Abs. 1 – Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch eine unter Versto  gegen diese Verordnung erfolgte Datenverarbeitung verursacht worden ist – Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs – Unzul nglichkeit eines blo en Versto es gegen diese Verordnung – Erforderlichkeit eines durch diesen Versto  verursachten Schadens – Ersatz eines immateriellen Schadens, der durch eine solche Verarbeitung entstanden ist – Unvereinbarkeit einer nationalen Regelung, die den Ersatz eines solchen Schadens von der  berschreitung einer Erheblichkeitsschwelle abh ngig macht – Regeln f r die Festsetzung von Schadenersatz durch die nationalen Gerichte)

(2023/C 216/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kl ger: UI

Beklagte:  sterreichische Post AG

Tenor

1. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europ ischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz nat rlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen,

dass der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen.

2. Art. 82 Abs. 1 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen,

dass er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Erheblichkeit erreicht hat.

3. Art. 82 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen,

dass die nationalen Gerichte bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes, der aufgrund des in diesem Artikel verankerten Schadenersatzanspruchs geschuldet wird, die innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden haben, sofern die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden.

(¹) ABl. C 320 vom 9.8.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret — Dänemark) — A1, A2/I

(Rechtssache C-352/21 (¹), A1 und A2 [Versicherung eines Sportsboots])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Vorschriften über die Zuständigkeit in Versicherungssachen – Art. 15 Nr. 5 – Möglichkeit, von diesen Zuständigkeitsvorschriften im Wege der Vereinbarung abzuweichen – Art. 16 Nr. 5 – Richtlinie 2009/138/EG – Art. 13 Nr. 27 – Begriff „Großrisiken“ – Schiffskaskoversicherungsvertrag – Gerichtsstandsvereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherten – Wirksamkeit dieser Vereinbarung gegenüber dem Versicherten – Sportboot, das nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet wird)

(2023/C 216/08)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: A1, A2

Beklagter: I

Tenor

Art. 15 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 16 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

ist dahin auszulegen, dass

ein Schiffskaskoversicherungsvertrag über ein Sportboot, das nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, nicht unter diesen Art. 15 Nr. 5 fällt.

(¹) ABl. C 320 vom 9.8.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2023 — Europäische Zentralbank/Crédit lyonnais
(Rechtssache C-389/21 P) ⁽¹⁾**

(Rechtsmittel – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Verordnung [EU] Nr. 575/2013 – Berechnung der Verschuldungsquote – Risikomessgröße – Art. 429 Abs. 14 – Ausschluss von Risikopositionen, die bestimmte Anforderungen erfüllen – Teilweise Verweigerung der Erlaubnis – Ermessen der Europäischen Zentralbank [EZB] – Nichtigkeitsklage – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Gerichtliche Kontrolle)

(2023/C 216/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Zentralbank (vertreten durch F. Bonnard, M. Ioannidis, R. Ugena und C. Zilioli als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Crédit lyonnais (vertreten durch Rechtsanwältinnen A. Champsaur und A. Delors)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 14. April 2021, Crédit lyonnais/EZB (T-504/19, EU:T:2021:185), wird aufgehoben, soweit es dem ersten Teil des dritten Klagegrundes und teilweise dem dritten Teil des ersten Klagegrundes stattgegeben hat und den Beschluss ECB-SSM-2019-FRCAG-39 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 3. Mai 2019 insoweit für nichtig erklärt hat, als die EZB es darin der Crédit lyonnais verweigert hat, 34 % ihrer Risikopositionen gegenüber der Caisse des dépôts et consignations bei der Berechnung ihrer Verschuldungsquote unberücksichtigt zu lassen.
2. Die von Crédit lyonnais erhobene Klage in der Rechtssache T-504/19 wird abgewiesen.
3. Crédit lyonnais trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 9.8.2021.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des
Bundesverwaltungsgerichts — Österreich) — F.F./Österreichische Datenschutzbehörde
(Rechtssache C-487/21, Österreichische Datenschutzbehörde und CRIF) ⁽¹⁾**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Recht der betroffenen Person auf Auskunft über ihre Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind – Art. 15 Abs. 3 – Zurverfügungstellung einer Kopie der Daten – Begriff „Kopie“ – Begriff „Informationen“)

(2023/C 216/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: F.F.

Beklagte: Österreichische Datenschutzbehörde

Beteiligte: CRIF GmbH

Tenor

1. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten, bedeutet, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten ausgefolgt wird. Dieses Recht setzt das Recht voraus, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u. a. diese Daten enthalten, zu erlangen, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind.

2. Art. 15 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

sich der im Sinne dieser Bestimmung verwendete Begriff „Informationen“ ausschließlich auf personenbezogene Daten bezieht, von denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Satz 1 dieses Absatzes eine Kopie zur Verfügung stellen muss.

(¹) ABl. C 431 vom 25.10.2021

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 27. April 2023 — Casa Regina Apostolorum della Pia Società delle Figlie di San Paolo/Europäische Kommission

(Rechtssache C-492/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Gesundheitsdienste – Direkte Zuschüsse für öffentliche Krankenhäuser in der Region Latium [Italien] – Beschluss, mit dem das Nichtvorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt wird – Art. 106 und 107 AEUV – Begriffe „Unternehmen“ und „wirtschaftliche Tätigkeit“)

(2023/C 216/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Casa Regina Apostolorum della Pia Società delle Figlie di San Paolo (vertreten durch Rechtsanwalt F. Rosi)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch K. Herrmann und F. Tomat als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der anderen Partei des Verfahrens: Republik Finnland (vertreten durch M. Pere als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Casa Regina Apostolorum della Pia Società delle Figlie di San Paolo trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Die Republik Finnland trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 471 vom 22.11.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt X/Y

(Rechtssache C- 516/21, Finanzamt X [Auf Dauer eingebaute Vorrichtungen und Maschinen])⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c – Ausnahmen von der Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. l – Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen im Rahmen der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes)

(2023/C 216/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt X

Beklagter: Y

Tenor

Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen, dass

er auf die Vermietung auf Dauer eingebauter Vorrichtungen und Maschinen keine Anwendung findet, wenn diese Vermietung eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung der Verpachtung eines Gebäudes ist, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen und nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. l dieser Richtlinie steuerbefreiten Pachtvertrags erbracht wird, und diese Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék — Ungarn) — M. D./Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Budapesti és Pest Megyei Regionális Igazgatósága

(Rechtssache C-528/21⁽¹⁾, M. D. [Verbot der Einreise nach Ungarn])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Einwanderungspolitik – Art. 20 AEUV – Genuss des Kernbestands der Rechte, die der Unionsbürgerstatus verleiht – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Richtlinie 2008/115/EG – Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Art. 5, 11 und 13 – Unmittelbare Wirkung – Anspruch auf Gewährung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes – Erlass eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gegen einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines minderjährigen Unionsbürgers ist – Gefahr für die nationale Sicherheit – Nichtberücksichtigung der individuellen Situation dieses Drittstaatsangehörigen – Weigerung, eine gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken, mit der die Wirkungen des Einreise- und Aufenthaltsverbots ausgesetzt werden – Folgen)

(2023/C 216/13)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M. D.

Beklagte: Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság Budapesti és Pest Megyei Regionális Igazgatósága

Tenor

1. Art. 20 AEUV ist dahin auszulegen, dass

er es einem Mitgliedstaat verwehrt, gegen einen Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist und noch nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, ein Verbot der Einreise in das Gebiet der Europäischen Union zu erlassen, ohne zuvor geprüft zu haben, ob zwischen diesen Personen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das den Unionsbürger de facto zwingen würde, das Gebiet der Union als Ganzes zu verlassen, um diesen Familienangehörigen zu begleiten, und, wenn dies bejaht wird, ob die Gründe, aus denen das Einreiseverbot erlassen wurde, es erlauben, vom abgeleiteten Aufenthaltsrecht dieses Drittstaatsangehörigen abzuweichen.

2. Art. 5 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

ist dahin auszulegen, dass

er dem entgegensteht, dass gegen einen Drittstaatsangehörigen, gegen den eine Rückkehrentscheidung hätte ergehen müssen, unmittelbar im Anschluss an die Entscheidung, mit der ihm aus Gründen der nationalen Sicherheit sein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats entzogen wurde, aus denselben Gründen ein Verbot der Einreise in das Gebiet der Europäischen Union erlassen wird, ohne dass zuvor sein Gesundheitszustand sowie gegebenenfalls seine familiären Bindungen und das Wohl seines minderjährigen Kindes berücksichtigt worden wären.

3. Art. 5 der Richtlinie 2008/115 ist dahin auszulegen, dass

ein nationales Gericht, wenn es mit einer Klage gegen ein Einreiseverbot befasst ist, das gemäß einer nationalen Regelung erlassen wurde, die mit diesem Art. 5 unvereinbar ist und die nicht richtlinienkonform ausgelegt werden kann, diese Regelung unangewendet lassen muss, soweit sie gegen diese Bestimmung verstößt, und, wenn dies zur Gewährleistung der vollen Wirksamkeit dieser Bestimmung erforderlich ist, diese unmittelbar auf den bei ihm anhängigen Rechtsstreit anwenden muss.

4. Art. 13 der Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Praxis entgegensteht, nach der die Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats die Anwendung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, mit der die Aussetzung der Vollstreckung eines Einreiseverbots angeordnet wird, mit der Begründung verweigern, dass bezüglich dieses Einreiseverbots bereits eine Ausschreibung in das Schengener Informationssystem eingegeben worden sei.

(¹) ABl. C 431 vom 25.10.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad — Kula — Bulgarien) — OP (C-529/21), MN (C-530/21), KL (C-531/21), IJ (C-532/21), GH (C-533/21), EF (C-534/21), CD (C-535/21), AB (C-536/21), AB (C-732/21), BC (C-733/21), CD (C-734/21), DE (C-735/21), EF (C-736/21), FG (C-737/21), GH (C-738/21)/Glavna direktsia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatreshnite raboti

(Verbundene Rechtssachen C-529/21 bis C-536/21 und C-732/21 bis C-738/21 (¹), Glavna direktsia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ [Nachtarbeit] u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Arbeitszeitgestaltung – Richtlinie 2003/88/EG – Art. 1 Abs. 3 – Anwendungsbereich – Art. 8 – Art. 12 – Sicherheit und Gesundheitsschutz von Nachtarbeitern bei der Arbeit – Schutz für Nacharbeiter in einem Maß, das der Art ihrer Arbeit Rechnung trägt – Richtlinie 89/391/EWG – Art. 2 – Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor und Arbeitnehmer im privaten Sektor – Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Gleichbehandlung)

(2023/C 216/14)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad — Kula

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OP (C-529/21), MN (C-530/21), KL (C-531/21), IJ (C-532/21), GH (C-533/21), EF (C-534/21), CD (C-535/21), AB (C-536/21), AB (C-732/21), BC (C-733/21), CD (C-734/21), DE (C-735/21), EF (C-736/21), FG (C-737/21), GH (C-738/21)

Beklagte: Glavna direksia „Pozharna bezopasnost i zashtita na naselenieto“ kam Ministerstvo na vatreshnite raboti

Tenor

1. Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in Verbindung mit Art. 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit

ist dahin auszulegen, dass

die Richtlinie 2003/88 auf die Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor wie Feuerwehrleute, die als Nachtarbeiter angesehen werden, anwendbar ist, sofern diese Arbeitnehmer ihre Tätigkeiten unter gewöhnlichen Umständen ausüben.

2. Art. 12 der Richtlinie 2003/88, gelesen im Licht von Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

ist dahin auszulegen, dass

er nicht dem entgegensteht, dass die im nationalen Recht für die Arbeitnehmer im privaten Sektor auf sieben Stunden festgelegte normale Dauer der Nachtarbeit nicht für die Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor wie Feuerwehrleute gilt, wenn diese Ungleichbehandlung, sofern sich die betroffenen Kategorien von Arbeitnehmern in einer vergleichbaren Situation befinden, auf einem objektiven und angemessenen Kriterium beruht, sie also im Zusammenhang mit einem rechtlich zulässigen Ziel steht, das mit diesen Rechtsvorschriften verfolgt wird, und in angemessenem Verhältnis zu diesem Ziel steht.

(¹) ABl. C 257 vom 4.7.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. April 2023 — PL/Europäische Kommission

(Rechtssache C-537/21 P) (¹)

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Beurteilung – Beurteilungsverfahren 2017 – Rechtsfehler – Verfälschung der Tatsachen oder Beweise – Begründungsmangel)

(2023/C 216/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: PL (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch I. Melo Sampaio und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. PL trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 64 vom 7.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 27. April 2023 — *Fondazione Cassa di Risparmio di Pesaro, Montani Antaldi Srl, Fondazione Cassa di Risparmio di Fano, Fondazione Cassa di Risparmio di Jesi, Fondazione Cassa di Risparmio della Provincia di Macerata / Europäische Kommission*

(Rechtssache C-549/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 268 AEUV – Art. 340 Abs. 2 AEUV – Schadensersatzklage – Wirtschafts- und Währungspolitik – Art. 107 und 108 AEUV – Einlagensicherungsfonds der Banken – Geplante Maßnahme – Rettung der Banca delle Marche – Schreiben der Europäischen Kommission – Einstufung als staatliche Beihilfe nicht ausgeschlossen – Aufforderung der nationalen Behörden, die geplante Maßnahme bei der Kommission anzumelden – Kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Unionsrecht)

(2023/C 216/16)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Fondazione Cassa di Risparmio di Pesaro, Montani Antaldi Srl, Fondazione Cassa di Risparmio di Fano, Fondazione Cassa di Risparmio di Jesi, Fondazione Cassa di Risparmio della Provincia di Macerata (vertreten durch Rechtsanwälte S. Battini, B. Cimino und A. Sandulli)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew, A. Bouchagiar, D. Recchia und P. Stancanelli als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Fondazione Cassa di Risparmio di Pesaro, die Montani Antaldi Srl, die Fondazione Cassa di Risparmio di Fano, die Fondazione Cassa di Risparmio di Jesi und die Fondazione Cassa di Risparmio della Provincia di Macerata tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 25.10.2021

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie — Polen) — TB

(Rechtssache C-628/21 ⁽¹⁾, *Castorama Polska und Knor*)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges Eigentum – Richtlinie 2004/48/EG – Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die erforderlich sind, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen – Recht auf Auskunft – Klagebefugnis – Erforderlichkeit, vorab das Bestehen eines Rechts des geistigen Eigentums nachzuweisen)

(2023/C 216/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: TB

Beteiligte: Castorama Polska sp. z o.o., „Knor“ sp. z o.o.

Tenor

Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

ist dahin auszulegen, dass

der Kläger im Rahmen eines Verfahrens wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums nach dieser Bestimmung für die Zwecke eines auf Art. 8 gestützten Auskunftsverlangens alle vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel vorlegen muss, die das mit dem Antrag befasste Gericht in die Lage versetzen, sich mit ausreichender Sicherheit davon zu überzeugen, dass er Inhaber dieses Rechts ist, indem er Beweise vorlegt, die im Hinblick auf die Natur dieses Rechts und etwaige besondere Formalitäten geeignet sind.

(¹) ABL C 95 vom 28.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrederecht te Antwerpen — Belgien) — Fluvius Antwerpen/MX

(Rechtssache C-677/21 (¹), Fluvius Antwerpen)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbare Umsätze – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a – Begriff „Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt“ – Art. 9 Abs. 1 – Wirtschaftliche Tätigkeit – Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a – Lieferung von Gegenständen – Unrechtmäßiger Verbrauch von Elektrizität – Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer – In Rechnungstellung an den Verbraucher einer Entschädigung einschließlich des Preises für den verbrauchten Strom – Regionale Regelung eines Mitgliedstaats – Steuerpflichtiger – Von Gemeinden betraute Einrichtung sui generis – Begriff „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 und Anhang I dieser Richtlinie – Grundsätzliche Besteuerung der Verteilung von Elektrizität – Begriff „unbedeutender Umfang der Tätigkeit“)

(2023/C 216/18)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Vrederecht te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Fluvius Antwerpen

Beklagter: MX

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/162/EU des Rates vom 22. Dezember 2009 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 dieser Richtlinie

ist dahin auszulegen, dass

die Lieferung von Elektrizität durch einen Verteilernetzbetreiber, auch wenn sie unbeabsichtigt erfolgt und das Ergebnis des rechtswidrigen Handelns eines Dritten ist, eine Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt darstellt, die die Übertragung der Befähigung, über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen, nach sich zieht

2. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/162 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

die Lieferung von Elektrizität durch einen Verteilernetzbetreiber, auch wenn sie unbeabsichtigt erfolgt und das Ergebnis des rechtswidrigen Handelns eines Dritten ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit dieses Betreibers darstellt, da sie ein Risiko zum Ausdruck bringt, das seiner Tätigkeit als Elektrizitätsverteilter innewohnt. Unter der Annahme, dass diese wirtschaftliche Tätigkeit von einer Einrichtung des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausgeübt wird, kann eine solche in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführte Tätigkeit nur dann als unbedeutend im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2006/112 angesehen werden, wenn sie in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht von minimalem Umfang und folglich von einer so geringen wirtschaftlichen Bedeutung ist, dass die Wettbewerbsverzerrungen, die sich daraus ergeben können, wenn schon nicht gleich null, so doch zumindest unerheblich wären.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)/BB

(Rechtssache C-681/21 ⁽¹⁾, BVAEB [Höhe des Ruhebezugs])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Verbot der Diskriminierung wegen des Alters – Ruhebezug – Nationale Regelung, die eine vormals durch die nationalen Rechtsvorschriften über den Ruhebezug begünstigte Gruppe von Beamten rückwirkend einer Gruppe von Beamten gleichstellt, die vormals durch diese Rechtsvorschriften benachteiligt wurde)

(2023/C 216/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Beklagte: BB

Tenor

Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

sind dahin auszulegen, dass

sie bei Fehlen eines zwingenden Grundes des Allgemeininteresses einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zur Beseitigung einer Diskriminierung wegen des Alters die rückwirkende Gleichstellung des Pensionssystems der Gruppe der vormals durch die nationalen Rechtsvorschriften über den Ruhebezug begünstigten Beamten mit dem Pensionssystem der Gruppe der durch diese Rechtsvorschriften benachteiligten Beamten vorsieht.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.2.2022.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Corte suprema di cassazione — Italien) — VW/SW, CQ, ET, Legea Srl und Legea Srl/VW, SW, CQ, ET
(Rechtssache C-686,21 ⁽¹⁾, Legea)**

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Markenrecht – Richtlinie 89/104/EWG – Richtlinie [EU] 2015/2436 – Verordnung [EG] Nr. 40/94 – Verordnung [EU] 2017/1001 – Ausschließliche Rechte des Markeninhabers – Marke, die mehreren Personen zusteht – Mehrheitsvoraussetzungen, die unter den gemeinsamen Inhabern für die Erteilung und Entziehung einer Lizenz an ihrer Marke erforderlich sind)

(2023/C 216/20)

Verfahrenssprache: Italien

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: VW, Legea Srl

Beklagte: SW, CQ, ET, Legea Srl, VW

Tenor

Die Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken und die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke

sind dahin auszulegen, dass

die Frage, ob die Erteilung oder Entziehung einer Lizenz zur Benutzung einer in Mitinhaberschaft stehenden nationalen oder Unionsmarke einen einstimmigen oder einen mehrheitlich gefassten Beschluss der gemeinsamen Inhaber erfordert, dem anwendbaren nationalen Recht unterliegt.

⁽¹⁾ ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 27. April 2023 — Brunswick Bowling Products LLC, vormals Brunswick Bowling & Billiards Corporation/Europäische Kommission, Königreich Schweden

(Rechtssache C-694/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Verbraucherschutz – Richtlinie 2006/42/EG – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern und Arbeitnehmern in Anbetracht der mit der Verwendung von Maschinen verbundenen Gefahren – Vom Königreich Schweden verhängte Maßnahmen – Verbot des Inverkehrbringens eines Typs einer Pinaufstellmaschine sowie des Zubehörs – Rücknahme bereits in Verkehr gebrachter Maschinen – Beschluss der Europäischen Kommission, durch den die Maßnahmen für gerechtfertigt erklärt wurden)

(2023/C 216/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Brunswick Bowling Products LLC, vormals Brunswick Bowling & Billiards Corporation (vertreten durch Rechtsanwalt R. Martens)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch M. Huttunen und P. Ondrušek als Bevollmächtigte), Königreich Schweden (zunächst vertreten durch H. Eklinder, J. Lundberg, C. Meyer-Seitz, A. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, R. Shahsavan Eriksson, H. Shev und O. Simonsson, dann durch H. Eklinder, C. Meyer-Seitz, A. Runeskjöld, M. Salborn Hodgson, R. Shahsavan Eriksson, H. Shev und O. Simonsson als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Brunswick Bowling Products LLC trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 27. April 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Győri Ítéltábla — Ungarn) — MJ/AxFina Hungary Zrt.

(Rechtssache C-705/21 (¹), AxFuna Hungary)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 und 7 – Darlehensverträge in Fremdwährung – Rechtsfolgen der Feststellung der Unwirksamkeit eines Darlehensvertrags aufgrund der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel – Vertragsklausel, die das Wechselkursrisiko dem Verbraucher aufbürdet)

(2023/C 216/22)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Győri Ítéltábla

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MJ

Beklagte: AxFina Hungary Zrt.

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

sind dahin auszulegen, dass

sie, wenn eine Klausel in einem Vertrag über ein auf eine Fremdwährung lautendes, aber in inländischer Währung zurückzuzahlendes Darlehen, die das Wechselkursrisiko dem Verbraucher aufbürdet, aufgrund ihrer Missbräuchlichkeit die Unwirksamkeit dieses Vertrags nach sich zieht, einer Regelung entgegensteht, nach der dieser Vertrag für wirksam erklärt wird und die Verpflichtungen des Verbrauchers aus dieser Klausel mittels einer Änderung der Währung des Vertrags und des darin festgelegten Zinssatzes oder einer Deckelung des Wechselkurses dieser Währung angepasst werden.

2. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13

ist dahin auszulegen, dass

diese Bestimmung, wenn eine Klausel in einem Vertrag über ein auf eine Fremdwährung lautendes, aber in inländischer Währung zurückzuzahlendes Darlehen, die das Wechselkursrisiko dem Verbraucher aufbürdet, aufgrund ihrer Missbräuchlichkeit die Unwirksamkeit dieses Vertrags nach sich zieht, einer Regelung entgegensteht, nach der dieser Vertrag für einen Zeitraum von seinem Abschluss bis zum Inkrafttreten nationaler Rechtsvorschriften über die Umwandlung von auf Fremdwährung lautenden Darlehensverträgen in nationale Währung aufrechterhalten und die Klausel durch allgemeine Vorschriften des nationalen Rechts ersetzt wird, soweit solche nationalen Rechtsvorschriften die Klausel über einen bloßen, vom nationalen Gericht vorgenommenen Austausch nicht sachgerecht ersetzen können, ohne dass ein Eingriff des Gerichts erforderlich wäre, der darauf hinausläufe, den Inhalt einer in dem Vertrag enthaltenen missbräuchlichen Klausel abzuändern.

(¹) ABl. C 64 vom 7.2.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. April 2023 — Aeris Invest Sàrl/Europäische Zentralbank, Europäische Kommission, Banco Santander, SA

(Rechtssache C-782/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union – Beschluss 2004/258/EG – Antrag auf Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit der Annahme eines Abwicklungskonzepts für die Banco Popular Español SA – Verweigerung des Zugangs – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2023/C 216/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Aeris Invest Sàrl (ursprünglich vertreten durch Rechtsanwältin E. Galán Burgos, Rechtsanwalt R. Vallina Hoset und Rechtsanwältin M. Varela Suárez, dann durch Rechtsanwalt R. Vallina Hoset und Rechtsanwältin M. Varela Suárez)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Zentralbank (vertreten durch D. Báez Seara und M. Estrada Cañamares als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt M. Kottmann), Europäische Kommission (vertreten durch C. Ehrbar, P. Němečková und A. Steiblytė als Bevollmächtigte), Banco Santander SA (vertreten durch Rechtsanwalt J. Rodríguez Cárcamo und Rechtsanwältin A. M. Rodríguez Conde)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Aeris Invest Sàrl trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Banco Santander SA.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 128 vom 21.3.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden — Deutschland) — UZ/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-60/22 ⁽¹⁾, Bundesrepublik Deutschland [Elektronisches Gerichtsfach])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 5 – Grundsätze für die Verarbeitung – Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Verarbeitung – Art. 6 – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung – Von einer Verwaltungsbehörde erstellte elektronische Akte über einen Asylantrag – Übermittlung an das zuständige nationale Gericht über ein elektronisches Postfach – Verstoß gegen Art. 26 und 30 – Keine Vereinbarung zur Festlegung der gemeinsamen Verantwortlichkeit und kein Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten – Folgen – Art. 17 Abs. 1 – Recht auf Löschung [Recht auf „Vergessenwerden“] – Art. 18 Abs. 1 – Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Begriff „unrechtmäßige Verarbeitung“ – Berücksichtigung der elektronischen Akte durch ein nationales Gericht – Keine Einwilligung der betroffenen Person)

(2023/C 216/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UZ

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Tenor

1. Art. 17 Abs. 1 Buchst. d und Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

sind dahin auszulegen, dass

der Verstoß eines Verantwortlichen gegen die Pflichten aus den Art. 26 und 30 dieser Verordnung über den Abschluss einer Vereinbarung zur Festlegung der gemeinsamen Verantwortung für die Verarbeitung bzw. das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten keine unrechtmäßige Verarbeitung darstellt, die der betroffenen Person ein Recht auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung verleiht, weil dieser Verstoß als solcher nicht bedeutet, dass der Verantwortliche gegen den Grundsatz der „Rechenschaftspflicht“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 dieser Verordnung verstößt.

2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass dann, wenn ein für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher gegen seine Pflichten aus den Art. 26 oder 30 der Verordnung 2016/679 verstoßen hat, die Einwilligung der betroffenen Person keine Voraussetzung dafür darstellt, dass die Berücksichtigung dieser Daten durch ein nationales Gericht rechtmäßig ist.

(¹) ABl. C 198 vom 16.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Vrchní soud v Praze — Tschechische Republik) — ALD Automotive s.r.o./DY als Insolvenzverwalter der GEDEM-STAV a.s.

(Rechtssache C-78/22 (¹), ALD Automotive)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2011/7/EU – Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr – Art. 6 – Pauschaler Mindestbetrag von 40 Euro als Entschädigung für die dem Gläubiger entstandenen Beitreibungskosten – Zahlungsverzug bei Dauerschuldverhältnissen – Für jeden Zahlungsverzug geschuldete pauschale Entschädigung – Pflicht, dem Unionsrecht volle Wirksamkeit zu verschaffen – Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung – Allgemeine Grundsätze des nationalen Privatrechts)

(2023/C 216/25)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Vrchní soud v Praze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ALD Automotive s.r.o.

Beklagter: DY als Insolvenzverwalter der GEDEM-STAV a.s.

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Verbindung mit deren Art. 3

ist dahin auszulegen, dass

dann, wenn ein und derselbe Vertrag periodisch wiederkehrende Zahlungen vorsieht, von denen jede innerhalb einer bestimmten Frist zu leisten ist, der in Art. 6 Abs. 1 vorgesehene pauschale Mindestbetrag von 40 Euro als Entschädigung des Gläubigers für Beitreibungskosten für jeden Zahlungsverzug geschuldet wird.

2. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/7 in Verbindung mit deren Art. 6 Abs. 3 und deren Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. c

ist dahin auszulegen, dass

er es einem nationalen Gericht verwehrt, den in ihm vorgesehenen Pauschalbetrag auf der Grundlage allgemeiner Grundsätze des nationalen Privatrechts zu versagen oder herabzusetzen, und zwar auch dann, wenn die im Rahmen ein und desselben Vertrags eingetretenen Zahlungsverzüge insbesondere geringe oder sogar unter diesem Pauschalbetrag liegende Beträge betreffen.

(¹) ABl. C 213 vom 30.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias — Griechenland) — Kapniki A. Michailidis AE/Organismos Pliromon kai Elenchou Koinotikon Enischiseon Prosanatolismou kai Engyiseon (OPEKEPE), Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon

(Rechtssache C-99/22 (¹), Kapniki A. Michailidis)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Verordnung [EWG] Nr. 2062/92 – Art. 3 Abs. 3 – Gültigkeit – Gemeinsame Marktorganisation – Rohtabak – Prämien für Käufer von Tabakblättern – Kürzung dieser Prämien nach Maßgabe der erworbenen Menge Tabak niedrigerer Klasse, Güte oder Qualität – Rückwirkungsverbot und Grundsatz des Vertrauensschutzes)

(2023/C 216/26)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulío tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kapniki A. Michailidis AE

Beklagte: Organismos Pliromon kai Elenchou Koinotikon Enischiseon Prosanatolismou kai Engyiseon (OPEKEPE), Ypourgos Agrotikis Anaptyxis kai Trofimon

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was im Hinblick auf das Verbot der Rückwirkung von Rechtsnormen und den Grundsatz des Vertrauensschutzes die Gültigkeit von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2062/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der für die Ernte 1992 geltenden Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, der Bezugsqualitäten und der Anbaugebiete beeinträchtigen könnte.

(¹) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Mai 2023 — KY/Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache C-100/22 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Beamte – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 77 – Ruhegehalt – Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII dieses Statuts – Übertragung nationaler Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union – Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren – Art. 2 des Anhangs VIII des Statuts – Berechnung des Ruhegehalts – Art. 77 Abs. 4 des Statuts – Vorschrift über das „Existenzminimum“ – Antrag auf Erstattung des Teils der übertragenen Ruhegehaltsansprüche, der sich nicht in der Höhe des Ruhegehalts der Union widerspiegelt – Ungerechtfertigte Bereicherung)

(2023/C 216/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: KY (vertreten durch Rechtsanwälte J.-N. Louis und N. Maes)

Andere Partei des Verfahrens: Gerichtshof der Europäischen Union (vertreten durch J. Inghelram und A. Ysebaert als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. KY trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Gerichtshofs der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C 237 vom 20.6.2022.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 4. Mai 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad — Bulgarien) — „Balgarska telekomunikatsionna kompania“ EAD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia

(Rechtssache C-127/22 ⁽¹⁾, Balgarska telekomunikatsionna kompania)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 185 – Berichtigung der Vorsteuerabzüge – Ausgesonderte Gegenstände – Späterer Verkauf als Abfall – Ordnungsgemäß nachgewiesene oder belegte Zerstörung oder Entsorgung)

(2023/C 216/28)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „Balgarska telekomunikatsionna kompania“ EAD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ — Sofia

Tenor

1. Art. 185 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen, dass

die Aussonderung eines nach Ansicht des Steuerpflichtigen im Rahmen seiner gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten unbrauchbar gewordenen Gegenstands, gefolgt vom mehrwertsteuerpflichtigen Verkauf dieses Gegenstands als Abfall, keine „Änderung der Faktoren, die bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt werden“, im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

2. Art. 185 der Richtlinie 2006/112

ist dahin auszulegen, dass

die Aussonderung eines nach Ansicht des Steuerpflichtigen im Rahmen seiner gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten unbrauchbar gewordenen Gegenstands, gefolgt von der vorsätzlichen Zerstörung dieses Gegenstands, eine „Änderung der Faktoren, die bei der Bestimmung des Vorsteuerabzugsbetrags berücksichtigt werden“, im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels darstellt. Allerdings stellt eine solche Situation unabhängig von ihrem vorsätzlichen Charakter eine „Zerstörung“ im Sinne von Abs. 2 Unterabs. 1 dieses Artikels dar, so dass diese Änderung keine Berichtigungspflicht nach sich zieht, sofern diese Zerstörung ordnungsgemäß nachgewiesen oder belegt ist und der Gegenstand objektiv jeden Nutzen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen verloren hatte. Die ordnungsgemäß nachgewiesene Entsorgung eines Gegenstands ist seiner Zerstörung gleichzusetzen, sofern sie konkret zum unumkehrbaren Verschwinden dieses Gegenstands führt.

3. Art. 185 der Richtlinie 2006/112

ist dahin auszulegen, dass

er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, wonach der Vorsteuerabzug beim Erwerb eines Gegenstands zu berichtigen ist, wenn dieser ausgesondert wurde, weil der Steuerpflichtige der Ansicht war, dass er im Rahmen seiner gewöhnlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten unbrauchbar geworden sei, und der Gegenstand anschließend entweder mehrwertsteuerpflichtig verkauft oder in einer Weise zerstört oder entsorgt wurde, die konkret zu seinem unumkehrbaren Verschwinden geführt hat, sofern diese Zerstörung ordnungsgemäß nachgewiesen oder belegt ist und der Gegenstand objektiv jeden Nutzen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen verloren hatte.

(¹) ABl. C 191 vom 10.5.2022.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Februar 2023 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — Bundesrepublik Deutschland/GS, vertreten durch seine Eltern

(Rechtssache C-484/22, (¹) Bundesrepublik Deutschland [Rückkehr eines Minderjährigen ohne seine Eltern])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Einwanderungspolitik – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 5 Buchst. a und b – Gegen einen Drittstaatsangehörigen ergangene Rückkehrentscheidung – Minderjähriger Drittstaatsangehöriger, der im Fall einer Rückkehr von seinen Eltern getrennt würde – Kindeswohl – Recht auf Achtung des Familienlebens)

(2023/C 216/29)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland

Beklagte: GS, vertreten durch seine Eltern

Beteiligte: Vertreterin des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

Tenor

Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

ist dahin auszulegen, dass

er verlangt, das Wohl des Kindes und seine familiären Bindungen im Rahmen eines zum Erlass einer gegen einen Minderjährigen ausgesprochenen Rückkehrentscheidung führenden Verfahrens zu schützen, und es nicht genügt, wenn der Minderjährige diese beiden geschützten Interessen im Rahmen eines nachfolgenden Verfahrens betreffend den Vollzug dieser Rückkehrentscheidung geltend machen kann, um gegebenenfalls eine Aussetzung deren Vollzugs zu erwirken.

(¹) ABl. C 380 vom 03.10.2022.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Mai 2022 von Nigar Kirimova gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 9. März 2022 in der Rechtssache T-727/20, Kirimova/EUIPO

(Rechtssache C-306/22 P)

(2023/C 216/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Nigar Kirimova (vertreten durch Rechtsanwältin A. Parassina und Rechtsanwalt A. García López)

Andere Partei des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Mit Beschluss vom 21. April 2023 hat der Gerichtshof entschieden, dass der Beschluss des Gerichts der Europäischen Union vom 9. März 2022, Kirimova/EUIPO (T-727/20) aufgehoben wird und die Sache T-727/20 an das Gericht zurückverwiesen wird. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2023 vom Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 26. Oktober 2022 in der Rechtssache T-298/20, KD/EUIPO

(Rechtssache C-5/23 P)

(2023/C 216/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch G. Predonzani und K. Tóth als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: KD

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil (¹) aufzuheben;
- die Aufhebungsklage als unzulässig oder unbegründet abzuweisen oder, falls der Gerichtshof seines Erachtens nicht abschließend entscheiden kann, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Klägerin die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das EUIPO stützt sein Rechtsmittel auf vier Gründe.

Mit seinem ersten Rechtsmittelgrund, der gegen die Rn. 23 bis 31 des angefochtenen Urteils gerichtet ist, macht das Amt geltend, dass Art. 43 in Verbindung mit Art. 110 des Statuts rechtsfehlerhaft ausgelegt worden sei.

Mit seinem zweiten Rechtsmittelgrund, der gegen die Rn. 67, 72 bis 76, 79 und 80 des angefochtenen Urteils gerichtet ist, rügt das Amt Rechtsfehler im Hinblick auf die Rechtsnatur des praktischen Leitfadens für Beurteilende, den sanktionierten Verstoß gegen die Begründungspflicht und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen.

Mit seinem dritten Rechtsmittelgrund, der gegen die Rn. 93 und 96 bis 103 des angefochtenen Urteils gerichtet ist, macht das Amt eine Verzerrung von Tatsachen und eine fehlerhafte Beweiswürdigung geltend.

Mit seinem vierten Rechtsmittelgrund, der gegen die Rn. 121 bis 129 des angefochtenen Urteils gerichtet ist, bringt das Amt vor, das Gericht habe die Fürsorgepflicht rechtsfehlerhaft ausgelegt und gegen seine Begründungspflicht verstoßen.

(¹) Urteil des Gerichts vom 26. Oktober 2022, KD/EUIPO (T-298/20, EU:T:2022:671, im Folgenden: angefochtenes Urteil).

**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
3. März 2023 — BG Technik cs, a.s./Generální ředitelství cel**

(Rechtssache C-129/23, BG Technik)

(2023/C 216/32)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: BG Technik cs, a.s.

Beklagter: Generální ředitelství cel

Vorlagefragen

1. Kann ein Elektrowagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 10 km/h, der mit einer separaten beweglichen Lenksäule ausgestattet ist, trotz der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur vom 6. Mai 2011 (¹) und vom 4. März 2015 (²) in die Position 8713 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden?
2. Gilt die Verordnung (EG) Nr. 718/2009 (³) der Kommission — neben den darin unmittelbar beschriebenen Fahrzeugen — auch für Elektrowagen mit folgenden Merkmalen:
 - vier Räder (hinterer Radsatz als Überrollschutz),
 - verstell- und drehbarer Sitz mit Armlehnen,
 - waagerechte Plattform zwischen dem vorderen und dem hinteren Teil des Wagens,
 - 800-W-Elektromotor, mit dem eine Geschwindigkeit von bis zu 16 km/h und eine Reichweite von bis zu 45 km erreicht werden kann,
 - elektromagnetische Bremse, die auf die Hinterräder wirkt,
 - geschlossener Lenker, der an einer separaten, beweglichen Lenksäule angebracht und mit Hebeln zur Wahl der Geschwindigkeit ausgestattet ist?

(¹) Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (ABl. 2011, C 137, S. 1).

(²) Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (ABl. 2015, C 76, S. 1).

(³) Verordnung (EG) Nr. 718/2009 der Kommission vom 4. August 2009 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur (ABl. 2009, L 205, S. 7).

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Veliko Tarnovo (Bulgarien), eingereicht am 21. März 2023 — Obshtina Svishtov/Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014–2020

(Rechtssache C-175/23, Obshtina Svishtov)

(2023/C 216/33)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Veliko Tarnovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Obshtina Svishtov

Beklagter: Rakovoditel na Upravlyavashtia organ na Operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014–2020

Vorlagefragen

1. Ist im Hinblick auf die logische und teleologische Auslegung von Art. 2 Nr. 36 und Art. 143 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ⁽¹⁾ eine nationale Regelung wie die des Art. 70 Abs. 2 des Zakon za upravlenie na sredstvata ot evropeyskite fondove pri spodeleno upravlenie (Gesetz über die Verwaltung der Mittel aus den Europäischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, ZUSEFSU) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und 2 der Naredba za posochvane na nerednosti, predstavlyavashti osnovania za izvarshvane na finansovi korektsii, i protsentnite pokazateli za opredelyane razmera na finansovite korektsii po reda na Zakona za upravlenie na sredstvata ot Evropeyskite strukturni i investitsionni fondove (Verordnung über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die Gründe für die Vornahme finanzieller Berichtigungen darstellen, sowie die prozentualen Indikatoren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Berichtigungen nach dem Gesetz über die Verwaltung der Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds), die bei einem Verstoß gegen die in einem normativ festgelegten Verzeichnis eingestuften Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge stets das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit vermutet, mit dem Unionsrecht vereinbar?
2. Entspricht die nationale Regelung des Art. 70 Abs. 2 ZUSEFSU in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die Gründe für die Vornahme finanzieller Berichtigungen darstellen, sowie die prozentualen Indikatoren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Berichtigungen nach dem Gesetz über die Verwaltung der Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Individualisierung jedes einzelnen konkreten und spezifischen Verstoßes gegen eine im Bereich des öffentlichen Auftragswesens geltende Regel dem in Art. 143 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 347, S. 320.

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts München (Deutschland) eingereicht am 23. März 2023 — Land Niedersachsen gegen Conti 11. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG MS „MSC Flaminia“

(Rechtssache C-188/23, Conti 11. Container Schifffahrt)

(2023/C 216/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberlandesgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagter und Berufungskläger: Land Niedersachsen

Klägerin und Berufungsbeklagte: Conti 11. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG MS „MSC Flaminia“

Vorlagefragen

1. Ist die in Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006⁽¹⁾ angeordnete Ausnahme von der Notifizierungspflicht wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 ungültig, soweit die Ausnahme auch solche gefährlichen Abfälle von der Notifizierungspflicht ausnimmt, die auf eine Havarie an Bord eines Schiffes zurückzuführen sind und die nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 16. Mai 2019 in der Rechtssache C-689/17⁽²⁾ als Abfälle im Sinne dieser Ausnahmebestimmung anzusehen sind?
2. Ist für den Fall, dass Frage 1 verneint wird, die in Art. 1 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 1013/2006 angeordnete Ausnahme im Hinblick auf das Basler Übereinkommen dahingehend einschränkend auszulegen, dass Rückstände in Form von Metallschrott und mit Schlämmen und Ladungsrückständen versetztem Löschwasser wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die auf eine Havarie an Bord von Schiffen zurückzuführen sind, nicht als Abfälle, die an Bord von Schiffen anfallen, im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. 2006, L 190, S. 1).

⁽²⁾ ECLI:EU:C:2019:420.

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 23. März 2023 —
Consorzio Nazionale Servizi Società Cooperativa (CNS)/Consip SpA**

(Rechtssache C-189/23, Consorzio Natzionale Servizi)

(2023/C 216/35)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Consorzio Nazionale Servizi Società Cooperativa (CNS)

Berufungsbeklagte: Consip SpA

Vorlagefrage

Stehen die Art. 16, 49, 50 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK), Art. 6 EUV, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Wettbewerbs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit nach den Art. 49, 50, 54 und 56 AEUV innerstaatlichen Rechtsvorschriften (Art. 38 Abs. 1 Buchst. f sowie den Art. 48 und 75 des Decreto legislativo Nr. 163/2006) entgegen, die die Verhängung der Sanktion des Einhalts der vorläufigen Kaution als automatische Folge des Ausschlusses eines Wirtschaftsteilnehmers von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsvertrags vorsehen, obwohl gegen denselben Wirtschaftsteilnehmer wegen derselben einheitlichen Verhaltensweise bereits eine andere Sanktion in einem entsprechenden Verfahren einer anderen zuständigen Behörde desselben Mitgliedstaats verhängt worden war?

Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande**(Rechtssache C-213/23)**

(2023/C 216/36)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch P.-J. Loewenthal und U. Małecka als Bevollmächtigte)*Beklagter:* Königreich der Niederlande**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und der Kommission diese Maßnahmen nicht unverzüglich mitgeteilt hat;
- das Königreich der Niederlande zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht: i) einem Betrag von 13 900 Euro pro Tag, multipliziert mit der Anzahl der Tage zwischen dem Tag nach Ablauf der in der Richtlinie (EU) 2019/1024 festgelegten Umsetzungsfrist und dem Tag, an dem der Verstoß abgestellt wurde, oder, falls keine Abstellung erfolgte, dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils; oder ii) einem pauschalen Mindestbetrag von 3 892 000 Euro;
- für den Fall, dass der gemäß Antrag 1 festgestellte Verstoß bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache andauert, das Königreich der Niederlande zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 75 060 Euro pro Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zu dem Tag zu zahlen, an dem dieser Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nachkommt;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 seien die Mitgliedstaaten verpflichtet gewesen, bis spätestens 17. Juli 2021 die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen zu erlassen und der Kommission mitzuteilen.

Das Königreich der Niederlande habe dadurch, dass es die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen nicht fristgemäß erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht unverzüglich mitgeteilt habe, gegen seine Verpflichtungen aus der genannten Vorschrift verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. 2019, L 172, S. 56.

Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Europäische Kommission/Königreich Belgien**(Rechtssache C-215/23)**

(2023/C 216/37)

*Verfahrenssprache: Niederländisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (vertreten durch P.-J. Loewenthal und U. Małecka als Bevollmächtigte)*Beklagter:* Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors verstoßen hat, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und der Kommission diese Maßnahmen nicht unverzüglich mitgeteilt hat;
- das Königreich Belgien zu verurteilen, an die Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, der dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht: i) einem Betrag von 2 520 Euro pro Tag, multipliziert mit der Anzahl der Tage zwischen dem Tag nach Ablauf der in der Richtlinie (EU) 2019/1024 festgelegten Umsetzungsfrist und dem Tag, an dem der Verstoß abgestellt wurde, oder, falls keine Abstellung erfolgte, dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils; oder ii) einem pauschalen Mindestbetrag von 2 352 000 Euro;
- für den Fall, dass der gemäß Antrag 1 festgestellte Verstoß bis zum Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache andauert, das Königreich Belgien zu verurteilen, an die Kommission ein Zwangsgeld in Höhe von 13 608 Euro pro Tag ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zu dem Tag zu zahlen, an dem dieser Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie nachkommt;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 seien die Mitgliedstaaten verpflichtet gewesen, bis spätestens 17. Juli 2021 die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen zu erlassen und der Kommission mitzuteilen.

Das Königreich Belgien habe dadurch, dass es die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen für die Region Wallonien, die Französische Gemeinschaft und auf föderaler Ebene nicht fristgemäß erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht unverzüglich mitgeteilt habe, gegen seine Verpflichtungen aus der genannten Vorschrift verstoßen.

⁽¹⁾ ABl. 2019, L 172, S. 56.

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 5. April 2023 — Consorzio Leonardo Servizi e Lavori „Società Cooperativa Consortile Stabile“, PH Facility Srl/ Consip SpA

(Rechtssache C-226/23, Consorzio Leonardo Servizi e Lavori)

(2023/C 216/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Consorzio Leonardo Servizi e Lavori „Società Cooperativa Consortile Stabile“, PH Facility Srl

Berufungsbeklagte: Consip SpA

Vorlagefrage

Stehen die Art. 16, 49, 50 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Art. 6 EUV sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Wettbewerbs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit nach den Art. 49, 50, 54 und 56 AEUV innerstaatlichen Rechtsvorschriften (Art. 38 Abs. 1 Buchst. f, 48 und 75 des Decreto legislativo Nr. 163/2006) entgegen, die die Verhängung der Sanktion des Einbehalts der vorläufigen Kautions als automatische Folge des Ausschlusses eines Wirtschaftsteilnehmers von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsvertrags vorsehen, und zwar unabhängig davon, ob der Wirtschaftsteilnehmer den betreffenden Zuschlag erhalten hat?

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 13. April 2023 —
Alphabet Inc., Google LLC, Google Italy Srl/Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato**

(Rechtssache C-233/23, Alphabet u. a.)

(2023/C 216/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Alphabet Inc., Google LLC, Google Italy Srl

Rechtsmittelgegnerin: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Andere Verfahrensbeteiligte: Enel X Italia Srl, Enel X Way Srl

Vorlagefragen

1. Ist das Erfordernis der Unerlässlichkeit eines Erzeugnisses, dessen Lieferung verweigert wurde, im Sinne von Art. 102 AEUV dahin auszulegen, dass der Zugang für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auf einem benachbarten Markt unerlässlich sein muss, oder genügt es, dass dieser Zugang für eine erleichterte Verwendung der von dem Unternehmen, das um den Zugang ersucht, angebotenen Erzeugnisse oder Dienstleistungen unerlässlich ist, insbesondere wenn das von der Weigerung betroffene Erzeugnis im Wesentlichen die Funktion hat, die Nutzung bereits bestehender Erzeugnisse oder Dienstleistungen einfacher und leichter zu gestalten?
2. Kann bei einem als Verweigerung einer Lieferung eingestuften Verhalten ein missbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 102 AEUV in einem Kontext angenommen werden, in dem, ungeachtet des fehlenden Zugangs zu dem verlangten Erzeugnis, (i) das ersuchende Unternehmen bereits auf dem Markt tätig war und während des gesamten Zeitraums des angeblichen Missbrauchs auf diesem Markt ständig gewachsen ist und (ii) andere Wirtschaftsteilnehmer, die mit dem um Zugang zu dem Erzeugnis ersuchenden Unternehmen im Wettbewerb stehen, weiter auf dem Markt tätig waren?
3. Ist Art. 102 AEUV im Zusammenhang mit einem Missbrauch, der in der Verweigerung des Zugangs zu einem Erzeugnis oder einer Dienstleistung besteht, die unerlässlich sein soll, dahin auszulegen, dass das Nichtvorhandensein des Erzeugnisses oder der Dienstleistung zum Zeitpunkt des Ersuchens um Lieferung als objektive Rechtfertigung dieser Weigerung zu berücksichtigen ist, oder ist zumindest eine Wettbewerbsbehörde verpflichtet, anhand objektiver Elemente zu beurteilen, wie lange ein beherrschendes Unternehmen benötigt, das Erzeugnis oder die Dienstleistung zu entwickeln, die Gegenstand des Zugangsersuchens ist, oder kann vielmehr vom beherrschenden Unternehmen angesichts der Verantwortung, die ihm auf dem Markt zukommt, verlangt werden, dem um Zugang ersuchenden den für die Entwicklung des Erzeugnisses erforderlichen zeitlichen Rahmen mitzuteilen?
4. Ist Art. 102 AEUV dahin auszulegen, dass ein beherrschendes Unternehmen, das die Kontrolle über eine digitale Plattform innehat, dazu verpflichtet sein kann, seine eigenen Erzeugnisse anzupassen oder neue Erzeugnisse zu entwickeln, so dass diejenigen, die darum ersuchen, Zugang zu diesen Erzeugnissen erhalten können? Ist ein beherrschendes Unternehmen in einem solchen Fall verpflichtet, die allgemeinen Marktanforderungen oder die Bedürfnisse eines einzelnen Unternehmens, das um Zugang zu dem angeblich unerlässlichen Input ersucht, zu berücksichtigen, oder muss es zumindest angesichts seiner besonderen Verantwortung, die ihm auf dem Markt zukommt, objektive Kriterien für die Prüfung der entsprechenden Zugangsersuchen und für deren Ordnung nach Priorität festlegen?
5. Ist Art. 102 AEUV im Zusammenhang mit einem Missbrauch, der in der Verweigerung des Zugangs zu einem Erzeugnis oder einer Dienstleistung besteht, die unerlässlich sein soll, dahin auszulegen, dass eine Wettbewerbsbehörde vorab den von dem Missbrauch betroffenen relevanten nachgelagerten Markt bestimmen und identifizieren muss, und kann es sich dabei auch um einen nur potenziellen Markt handeln?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 17. April 2023 — Herbaria Kräuterparadies GmbH gegen Freistaat Bayern

(Rechtssache C-240/23, Herbaria Kräuterparadies)

(2023/C 216/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin: Herbaria Kräuterparadies GmbH

Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter: Freistaat Bayern

Vorlagefragen

1. Ist Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für ein verarbeitetes Lebensmittel verwendet werden darf, das unter den Bedingungen des Art. 45 Abs. 1 dieser Verordnung zum Zweck des Inverkehrbringens in der Union als ökologisches/biologisches Erzeugnis eingeführt wird, das aber, weil es neben pflanzlichen Produkten Mineralstoffe und Vitamine nichtpflanzlichen Ursprungs enthält, nicht den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II, Teil IV, Nr. 2.2.2. Buchst. f jener Verordnung entspricht?
2. Wenn Frage 1 zu bejahen ist: Folgt aus Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion für ein verarbeitetes Lebensmittel verwendet werden darf, wenn es aus der Europäischen Union stammt und den gleichwertigen Produktions- und Kontrollvorschriften eines nach Art. 48 Abs. 1 der Verordnung 2018/848 anerkannten Drittlands entspricht, nicht aber den Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II, Teil IV, Nr. 2.2.2. Buchst. f der Verordnung?
3. Folgt aus Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass ein derartiges aus der Europäischen Union stammendes verarbeitetes Lebensmittel gemäß Art. 30 Abs. 1 der Verordnung 2018/848 mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet werden darf, ohne das Logo der Europäischen Union für ökologische/biologische Produktion zu verwenden?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. 2018, L 150, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 23. April 2023 von Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE und Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-301/20, Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission

(Rechtssache C-261/23 P)

(2023/C 216/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE und Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (vertreten durch Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission und Tech-Fab Europe eV

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das angefochtene Urteil aufzuheben,

— dem ersten, dem dritten und dem fünften Teil des ersten Klagegrundes stattzugeben und

- der Rechtsmittelgegnerin und allen Streithelfern die Kosten einschließlich der Kosten des ersten Rechtszugs aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerinnen auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492⁽¹⁾ der Kommission vom 1. April 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten abgewiesen.

Das Rechtsmittel wird auf folgende Gründe gestützt:

- Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass der in den Aufzeichnungen von Hengshi angegebene Preis für Glasfasern nicht marktüblich gewesen sei und daher gemäß der zweiten in Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 1 der Antidumping-Grundverordnung⁽²⁾ genannten Voraussetzung zu berichtigen gewesen sei.
- Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung falsch ausgelegt und angewandt, als es entschieden habe, dass die Kommission berechtigt gewesen sei, eine Berichtigung der Kosten für Glasfaserrovings von Hengshi auf „einer anderen angemessenen Grundlage“ vorzunehmen, habe das Recht fehlerhaft angewandt, als es entschieden habe, dass die Kommission ihre Begründungspflicht nicht verletzt habe, und habe zu Unrecht die erstmals vor ihm dargelegten Gründe akzeptiert.
- Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Kommission keinen die Dumpingspanne übersteigenden Antidumpingzoll eingeführt und daher nicht gegen Art. 9 Abs. 4 der Antidumping-Grundverordnung verstoßen habe.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen im Wesentlichen geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass, da der in den Aufzeichnungen von Hengshi angegebene Preis für Glasfasern nicht marktüblich gewesen sei, nicht davon ausgegangen habe werden können, dass er die mit der Produktion und dem Verkauf der betreffenden Ware verbundenen Kosten in angemessener Weise berücksichtigt habe, und dass er folglich gemäß der zweiten in Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 1 der Antidumping-Grundverordnung genannten Voraussetzung zu berichtigen gewesen sei. Insbesondere habe das Gericht nicht den richtigen Schluss daraus gezogen, dass die zweite in Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 1 der Antidumping-Grundverordnung genannte Voraussetzung eng auszulegen sei. Ebenso wenig habe das Gericht den richtigen Schluss daraus gezogen, dass die zweite in Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 1 der Antidumping-Grundverordnung genannte Voraussetzung im Licht von Art. 2.2.1.1 des WTO-Antidumping-Übereinkommens in seiner Auslegung durch das WTO-Streitbeilegungsgremium auszulegen sei.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund tragen die Rechtsmittelführerinnen zwei Argumente vor. Erstens habe das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Kommission gemäß der in Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung vorgesehenen Ausnahme eine Berichtigung der Kosten für Glasfaserrovings von Hengshi „auf einer anderen angemessenen Grundlage“ habe vornehmen dürfen, da diese Ausnahme eng auszulegen sei. Zweitens habe das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Kommission ihre Pflicht zur Begründung der oben genannten Berichtigung nicht verletzt habe, denn das Gericht habe die einschlägige Stelle der angefochtenen Verordnung, aus der hervorgehen solle, warum die Kommission auf die in Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 der Antidumping-Grundverordnung vorgesehene Ausnahme habe zurückgreifen müssen, falsch ausgelegt und zu Unrecht festgestellt, dass die Gründe für die „Vergleichbarkeit“ von Hengshi und Jushi „nur einen Teil des Kontexts“ darstellten.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen geltend, das Gericht habe aus den im ersten und im zweiten Rechtsmittelgrund dargelegten Gründen einen Rechtsfehler begangen, als es festgestellt habe, die Rechtsmittelführerinnen hätten nicht nachgewiesen, dass die Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts von Hengshi Rechtsfehler oder einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe. Folglich habe das Gericht auch insofern einen Rechtsfehler begangen, als es entschieden habe, dass die Kommission keinen die Dumpingspanne übersteigenden Antidumpingzoll eingeführt und daher nicht gegen Art. 9 Abs. 4 der Antidumping-Grundverordnung verstoßen habe.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 108, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Rechtsmittel, eingelegt am 24. April 2023 von UPL Europe Ltd und Indofil Industries (Netherlands) BV gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 15. Februar 2023 in der Rechtssache T-742/20, UPL Europe und Indofil Industries (Netherlands)/Kommission

(Rechtssache C-262/23 P)

(2023/C 216/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: UPL Europe Ltd und Indofil Industries (Netherlands) BV (vertreten durch Rechtsanwalt C. Mereu)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2087 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Mancozeb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁽¹⁾ für nichtig zu erklären und den Rechtsmittelführerinnen die Erstattung der Kosten dieses Rechtsmittels und des Verfahrens vor dem Gericht zuzusprechen oder
- den Rechtsmittelführerinnen die Erstattung der Kosten dieses Rechtsmittels zuzusprechen und die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

Erstens habe das Gericht

- aktenkundige Beweise verfälscht und damit den Rechtsmittelführerinnen ihre wirksamen Verteidigungsrechte genommen, als es festgestellt habe, dass der Vorwurf der Nichtberücksichtigung von Daten zur endokrinschädlichen Wirkung unbegründet sei;
- sich nicht mit dem Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen zur fehlenden Bewertung von Daten zum Risiko für Vögel und Säugetiere, für Nichtzielarthropoden und Bodenorganismen sowie zu toxikologischen Referenzwerten befasst;
- Beweise verfälscht, einen Rechtsfehler begangen, die Verordnung 844/2012⁽²⁾ und/oder die Rechtsprechung zur Erweiterung von Klagegründen fehlerhaft ausgelegt und/oder angewandt;
- sich nicht mit dem Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen zu den vorläufigen und den neuen Kriterien der endokrinschädlichen Wirkung befasst sowie die Gründe hierfür nicht dargelegt und/oder diesen Punkt nicht von Amts wegen aufgeworfen;
- einen Rechtsfehler begangen, das Verfahren der Verordnung 844/2012 in Bezug auf öffentliche Konsultationen fehlerhaft ausgelegt und/oder fehlerhaft angewandt;
- das Verfahren der Verordnung 844/2012 in Bezug auf die Vorlage des Entwurfs des Berichts zur Erneuerung durch die Beklagte vor dem Abschluss der Bewertung des neuen berichterstattenden Mitgliedstaats (im Folgenden: BMS) Griechenland fehlerhaft ausgelegt und/oder angewandt.

Zweitens habe das Gericht die Gründe für die Zurückweisung des zweiten Klagegrundes nicht klar dargelegt.

Drittens habe das Gericht die Beweise verfälscht und ihm sei ein Beurteilungsfehler unterlaufen, als es entschieden habe, dass die Beklagte nicht voreingenommen gewesen sei, als sie die Nichterneuerung des Wirkstoffs Mancozeb vorgeschlagen habe, ohne die endgültige wissenschaftliche Schlussfolgerung des BMS Griechenland abzuwarten.

Viertens sei die Argumentation des Gerichts (i) in Bezug auf das Gewicht der Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der Europäischen Chemikalienagentur fehlerhaft, unlogisch, inkonsequent und verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, (ii) in Bezug auf das Versäumnis der Beklagten, neue Gesichtspunkte zur Einstufung von Mancozeb zu berücksichtigen, fehlerhaft, unlogisch und widersprüchlich, sowie (iii) in Bezug auf die unangemessene Bedeutung des Metaboliten Ethylenthioharnstoff unlogisch, widersprüchlich und nicht durch die verfügbaren Beweise gestützt.

Fünftens sei dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen, es habe die Beweise verfälscht und den Grundsatz des Vertrauensschutzes fehlerhaft ausgelegt.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 423, S. 50.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 2012, L 252, S. 26).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. April 2023 von der Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE und der Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-480/20, Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission

(Rechtssache C-269/23 P)

(2023/C 216/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE und Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (vertreten durch Rechtsanwältin B. Servais und V. Crochet)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission und Tech-Fab Europe eV

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- dem ersten Teil des ersten Klagegrundes sowie dem zweiten, dem vierten und dem fünften Klagegrund der von der Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics S.A.E. und der Jushi Egypt for Fiberglass Industry S.A.E. erhobenen Nichtigkeitsklage stattzugeben;
- der Rechtsmittelgegnerin sowie den Streithelfern die Kosten einschließlich der Kosten des ersten Rechtszugs aufzulegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Im angefochtenen Urteil hat das Gericht die Nichtigkeitsklage abgewiesen, die die Rechtsmittelführerinnen gegen die Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 ⁽¹⁾ der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten erhoben hatten.

Die Rechtsmittelführerinnen stützen das vorliegende Rechtsmittel auf fünf Gründe, nämlich, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, als es

- festgestellt habe, dass die Kommission nicht gegen Art. 1 Abs. 1 sowie die Art. 5 und 6 der Grundverordnung verstoßen habe, als sie ihre Methode für die Berechnung der Subventionsspanne der Rechtsmittelführerinnen angenommen habe;

- zu dem Schluss gekommen sei, dass die Kommission nicht gegen Art. 2 Buchst. a, Art. 2 Buchst. b und Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Grundverordnung verstoßen habe, als sie finanzielle Beihilfen von Regierungen und öffentlichen Körperschaften in Verbindung mit der Regierung der Volksrepublik China der Regierung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes, nämlich der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, zugerechnet habe;
- befunden habe, dass die Kommission nicht gegen Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 der Grundverordnung verstoßen habe, als sie zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die ägyptische Regierung die gewährende Behörde der Vorzugsfinanzierung sei, die von der chinesischen Regierung gewährt worden sei;
- zu dem Schluss gekommen sei, dass die Kommission nicht gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii, Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 der Grundverordnung verstoßen habe, als sie die Höhe des Jushi nach dem Zollrückerstattungssystem gewährten Vorteils berechnet habe;
- befunden habe, dass die Kommission nicht gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 Buchst. c der Grundverordnung verstoßen habe, als sie festgestellt habe, dass die steuerliche Behandlung von Wechselkursverlusten den Rechtsmittelführerinnen einen Vorteil verschaffe und eine spezifische Subvention darstelle.

Hinsichtlich des ersten Rechtsmittelgrundes machen die Rechtsmittelführerinnen im Wesentlichen geltend, das Gericht sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass der Umstand, dass die Kommission den kombinierten Gesamtumsatz der Rechtsmittelführerinnen von allen Waren als einen geeigneten Nenner für die Berechnung des Vorteils in Prozent (d. h. die Höhe der anfechtbaren Subvention) verwendet habe, nicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet sei.

Im Hinblick auf den zweiten Rechtsmittelgrund bringen die Rechtsmittelführerinnen im Wesentlichen vor, das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gekommen, dass die Grundverordnung nicht die Möglichkeit ausschließe, dass die finanzielle Beihilfe, selbst wenn sie nicht unmittelbar von der Regierung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes stamme, dieser nach Art. 2 Buchst. b und Art. 3 Abs. 1 der Grundverordnung zugerechnet werden könne.

Zum dritten Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen im Wesentlichen geltend, das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die ägyptische Regierung die gewährende Behörde der Vorzugsfinanzierung sei, die von der chinesischen Regierung gewährt worden sei. Stattdessen hätte das Gericht zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die Kommission gegen Art. 4 Abs. 2 und 3 der Grundverordnung verstoßen habe, da die chinesischen Stellen, die die finanziellen Beihilfen gewährt hätten, die gewährende Behörde gewesen seien.

Hinsichtlich des vierten Rechtsmittelgrundes bringen die Rechtsmittelführerinnen im Wesentlichen vor, das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Schluss gelangt, dass die einzige vergleichbare Situation für die Feststellung, ob Jushi einen Vorteil erlangt habe, die Situation eines Unternehmens sei, das wie Jushi in der Wirtschaftszone Suezkanal niedergelassen sei und Waren an ein außerhalb dieser Zone niedergelassenes Unternehmen verkaufe, die Materialien enthielten, denen eine Befreiung von Zöllen zugutegekommen sei.

Im Hinblick auf den fünften Rechtsmittelgrund machen die Rechtsmittelführerinnen im Wesentlichen geltend, das Gericht sei rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass die Kommission nicht davon ausgegangen sei, dass die steuerliche Behandlung für sich genommen eine Subvention darstelle, die Gegenstand einer Ausgleichsmaßnahme sein könne, und dass die Klägerinnen keinen Beweis dafür vorgebracht hätten, der die von der Kommission in der angefochtenen Durchführungsverordnung vorgenommene Sachverhaltswürdigung hinsichtlich des Umstands, dass die steuerliche Behandlung allen Unternehmen mit Verbindlichkeiten in Fremdwährungen zugutekomme, nicht plausibel erscheinen lasse.

(¹) ABl. 2020, L 189, S. 1.

Klage, eingereicht am 27. April 2023 — Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-271/23)

(2023/C 216/44)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch L. Baumgart, M. Carpus Carcea und Zs. Teleki als Bevollmächtigte)

Beklagter: Ungarn

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Beschluss (EU) 2021/3 des Rates⁽¹⁾ verstoßen hat, dass Ungarn in der neu anberaumten 63. Tagung der Suchtstoffkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen in Bezug auf die Änderung der Aufnahme von Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen nicht dem für Ungarn gemäß Art. 218 Abs. 9 AEUV in Verbindung mit Art. 288 Abs. 4 AEUV verbindlichen Standpunkt der Union gefolgt ist und zugleich gegen die ausschließliche Außenkompetenz der Union gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV sowie gegen den in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen hat;
- Ungarn die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erster Klagegrund: In der Tagung der Suchtstoffkommission am 2. Dezember 2020 habe Ungarn entgegen der Bestimmungen im Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Union abgestimmt. Nach Art. 218 Abs. 9 AEUV sei der Beschluss des Rates betreffend die Standpunkte, die im Namen der Union zu vertreten sind, gemäß Art. 288 Abs. 4 AEUV verbindlich für Ungarn gewesen.

Zweiter Klagegrund: Der Gegenstand des Beschlusses (EU) 2021/3 des Rates falle gemäß Art. 3 Abs. 2 AEUV in die ausschließliche Außenkompetenz der Union, so dass Ungarn diesbezüglich keinen eigenen Standpunkt bilden können.

Dritter Klagegrund: Ungarn habe mit seiner Abstimmung entgegen dem Standpunkt der Union ohne vorherige Konsultation mit den Unionsorganen gegen den in Art. 4 Abs. 3 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen.

Die Kommission habe Ungarn am 18. Februar 2021 ein Aufforderungsschreiben und am 12. November 2021 eine mit Gründen versehene Stellungnahme übersandt und die Antworten darauf nicht für zufriedenstellend gehalten.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2021/3 des Rates vom 23. November 2020 über den im Namen der Europäischen Union auf der neu anberaumten 63. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Cannabis und Cannabis-verwandten Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt (ABl. 2021, L 4, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 27. April 2023 von Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE gegen das Urteil des Gerichts (Erste erweiterte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-540/20, Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission

(Rechtssache C-272/23 P)

(2023/C 216/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (vertreten durch Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission und Association des producteurs de fibres de verre européens (APFE)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- dem ersten, dem dritten und dem vierten Klagegrund ihrer Nichtigkeitsklage stattzugeben und
- der Rechtsmittelgegnerin und allen Streithelfern die Kosten einschließlich der Kosten des ersten Rechtszugs aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 ⁽¹⁾ der Kommission vom 24. Juni 2020 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten und zur Erhebung des endgültigen Ausgleichszolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten abgewiesen.

Das Rechtsmittel wird auf folgende Gründe gestützt:

- Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission nicht gegen Art. 2 Buchst. a, Art. 2 Buchst. b und Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Grundverordnung ⁽²⁾ verstoßen habe, als sie finanzielle Beihilfen von mit der Regierung der Volksrepublik China verbundenen Regierungen und öffentlichen Einrichtungen der Regierung des Ursprungs- oder Ausfuhrlandes, d. h. der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, zugerechnet habe.
- Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission nicht gegen Art. 4 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 3 der Grundverordnung verstoßen habe, als sie die der ägyptischen Regierung zugerechneten finanziellen Beihilfen als spezifisch erachtet habe.
- Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission nicht gegen Art. 3 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii, Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 der Grundverordnung verstoßen habe, als sie die Höhe des der Rechtsmittelführerin gewährten Vorteils nach dem System zur Rückerstattung von Einfuhrabgaben berechnet habe.
- Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission nicht gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 Buchst. c der Grundverordnung verstoßen habe, als sie die steuerliche Behandlung von Wechselkursverlusten als Vorteil für die Rechtsmittelführerin und spezifische Subvention gewertet habe.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin im Wesentlichen geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Grundverordnung es nicht ausschließe, dass eine finanzielle Beihilfe nach Art. 2 Buchst. b und Art. 3 Abs. 1 der Grundverordnung auch dann der Regierung des Ursprungs- oder Ausfuhrlands zugerechnet werde, wenn sie nicht unmittelbar von dieser stamme.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin im Wesentlichen geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass es sich bei der ägyptischen Regierung um die Behörde handle, die die von der chinesischen Regierung angebotene Vorzugsfinanzierung gewährt habe. Stattdessen hätte das Gericht zu dem Schluss kommen müssen, dass die Kommission gegen Art. 4 Abs. 2 und 3 der Grundverordnung verstoßen habe, da die die finanziellen Beihilfen anbietenden chinesischen Unternehmen die gewährende Behörde gewesen seien.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin im Wesentlichen geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die einzige vergleichbare Situation für die Feststellung, ob ihr ein Vorteil zugutegekommen sei, die eines Unternehmens sei, das wie sie in der Wirtschaftszone Suezkanal ansässig sei und Produkte aus Materialien verkaufe, für die einem außerhalb der Wirtschaftszone Suezkanal ansässigen Unternehmen eine Zollbefreiung gewährt worden sei.

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin im Wesentlichen geltend, das Gericht habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Kommission nicht berücksichtigt habe, dass die steuerliche Behandlung an sich eine Subvention darstelle, die Gegenstand einer Ausgleichsmaßnahme sein könne, und dass die Klägerin keine Beweise vorgelegt habe, die die Tatsachenwürdigung der Kommission in der angefochtenen Durchführungsverordnung, wonach die steuerliche Behandlung allen Unternehmen mit Schulden in Fremdwährung zugutekomme, als nicht plausibel erscheinen ließen.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 201, S. 10.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 55).

Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 16. Februar 2023 — Oriol Junqueras i Vies/Europäisches Parlament, Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spanien

(Rechtssache C-780/21 P) ⁽¹⁾

(2023/C 216/46)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 73 vom 14.2.2022.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. Februar 2023 — Oriol Junqueras i Vies/Europäisches Parlament, Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Königreich Spanien

(Rechtssache C-824/21) ⁽¹⁾

(2023/C 216/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.2.2022.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — CV/Kommission

(Rechtssache T-20/18) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Soziale Sicherheit – Art. 73 des Statuts – Gemeinsame Regelung bei Unfällen und Berufskrankheiten – Berufskrankheit – Ärzteausschuss – Art. 22 – Nichtanerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit – Ordnungsgemäßer Ablauf des Vorverfahrens – Begründungspflicht)

(2023/C 216/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: CV (vertreten durch Rechtsanwälte F. Moyses und L. Heisten)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. S. Bohr und L. Vernier als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. März 2017, mit der sein Antrag auf Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit abgelehnt wurde, und der Entscheidung der Kommission vom 15. März 2017, mit der ihm bestimmte Kosten und Honorare der Mitglieder des Ärzteausschusses auferlegt wurden, der über diesen Antrag entschieden hat, und zum anderen Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm durch diese Entscheidungen entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. CV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 26.3.2018.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — SRB/EDSB

(Rechtssache T-557/20) ⁽¹⁾

(Schutz personenbezogener Daten – Verfahren zur Entschädigung von Anteilseignern und Gläubigern nach der Abwicklung einer Bank – Entscheidung des EDSB, mit der ein Verstoß des SRB gegen seine Verpflichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten festgestellt wird – Art. 15 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung [EU] 2018/1725 – Begriff „personenbezogene Daten“ – Art. 3 Nr. 1 der Verordnung 2018/1725 – Recht auf Akteneinsicht)

(2023/C 216/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: **Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)**, vertreten durch H. Ehlers, M. Fernández Rupérez und A. Lapresta Bienz als Bevollmächtigte, im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann, M. Braun und F. Louis sowie von Rechtsanwältin L. Hesse

Beklagter: **Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB)**, vertreten durch P. Candellier, X. Lareo und T. Zerdick als Bevollmächtigte

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB), die Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom 24. November 2020 für nichtig zu erklären, die infolge des vom SRB gestellten Antrags auf Überprüfung der Entscheidung des EDSB vom 24. Juni 2020 betreffend fünf Beschwerden (Nrn. 2019-947, 2019-998, 2019-999, 2019-1000 und 2019-1122) erging (im Folgenden: überarbeitete Entscheidung), und die Entscheidung des EDSB vom 24. Juni 2020 für rechtswidrig zu erklären.

Tenor

1. Die überarbeitete Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) vom 24. November 2020, die nach Abschluss der vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) beantragten Überprüfung der Entscheidung des EDSB vom 24. Juni 2020 über fünf Beschwerden (Nrn. 2019-947, 2019-998, 2019-999, 2019-1000 und 2019-1122) erging, wird für nichtig erklärt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der EDSB trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 390 vom 16.11.2020.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — OHB System/Kommission

(Rechtssache T-54/21) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Ausschreibungsverfahren – Wettbewerblicher Dialog – Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten – Ablehnung des Angebots eines Bieters – Ausschlusskriterien – Schwere Verfehlung eines Bieters im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit – Fehlen einer rechtskräftigen Gerichts- oder einer bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung – Befassung des in Art. 143 der Haushaltsordnung genannten Gremiums – Gleichbehandlung – Ungewöhnlich niedriges Angebot – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2023/C 216/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: OHB System AG (Bremen, Deutschland), vertreten durch die Rechtsanwälte W. Würfel und F. Hausmann

Beklagte: Europäische Kommission, vertreten durch G. Wilms, L. André, J. Estrada de Solà und L. Mantl als Bevollmächtigte

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Italienische Republik, vertreten durch G. Palmieri als Bevollmächtigte im Beistand von P. Gentili und G. Santini, Avvocati dello stato, Airbus Defence and Space GmbH (Taufkirchen, Deutschland), vertreten durch die Rechtsanwälte P.-E. Partsch, F. Dewald und C.-E. Seestadt

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin, die OHB System AG, die Nichtigerklärung der ihr mit Schreiben vom 19. Januar 2021 und mit Fax vom 22. Januar 2021 mitgeteilten Beschlüsse, ihrem Angebot im Rahmen des in Form des wettbewerblichen Dialogs eingeleiteten Vergabeverfahrens 2018/S 091-206089 betreffend die Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten nicht den Zuschlag zu erteilen und den Auftrag an zwei andere Bieter zu vergeben.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die OHB System AG trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission einschließlich derjenigen, die durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstanden sind.

3. Die Italienische Republik und die Airbus Defence and Space GmbH tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 88 vom 15.3.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (R.T.S. ROCHEM Technical Services)

(Rechtssache T-546/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke R.T.S. ROCHEM Technical Services – Ältere nationale Bildmarke ROCHEM MARINE – Relativer Nichtigkeitsgrund – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 15 und 57 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 216/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rochem Group AG (Zug, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Rochem Marine Srl (Genua, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Gioia und L. Mansi)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Juni 2021 (Sache R 1544/2019-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rochem Group AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (R.T.S. Rochem Technical Services)

(Rechtssache T-547/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke R.T.S. Rochem Technical Services – Ältere nationale Bildmarke ROCHEM MARINE – Relativer Nichtigkeitsgrund – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 15 und 57 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 216/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rochem Group AG (Zug, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Rochem Marine Srl (Genua, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Gioia und L. Mansi)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Juni 2021 (Sache R 1545/2019-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rochem Group AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 422 vom 18.10.2021.

**Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (ROCHEM)
(Rechtssache T-548/21) (¹)**

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke ROCHEM – Ältere nationale Bildmarke ROCHEM MARINE – Relativer Nichtigkeitsgrund – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 15 und 57 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 216/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rochem Group AG (Zug, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Rochem Marine Srl (Genua, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Gioia und L. Mansi)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Juni 2021 (Sache R 1546/2019-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rochem Group AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Rochem Group/EUIPO — Rochem Marine (ROCHEM)
(Rechtssache T-547/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke ROCHEM – Ältere nationale Bildmarke ROCHEM MARINE – Relativer Nichtigkeitsgrund – Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke – Art. 15 und 57 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 und 64 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2023/C 216/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Rochem Group AG (Zug, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Guridi Sedlak)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Rochem Marine Srl (Genua, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Gioia und L. Mansi)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Juni 2021 (Sache R 1547/2019-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rochem Group AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 422 vom 18.10.2021.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Alves Casas/EUIPO — Make-Up Art Cosmetics
(mccosmetics NY)

(Rechtssache T-681/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke mccosmetics NY – Ältere Unionsbildmarke MAC MAKE-UP ART COSMETICS – Relative Eintragungshindernisse – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001)

(2023/C 216/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ana Maria Alves Casas (Porto, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Martins)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch A. Ringelmann und D. Gája als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Make-Up Art Cosmetics, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältinnen I. Fowler, B. Worbes und I. Junkar)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. August 2021 (Sache R 2398/2020-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Ana Maria Alves Casas trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 2 vom 3.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Activa — Grillküche/EUIPO — Targa (Grillgeräte)**(Rechtssache T-757/21) (¹)****(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das ein Grillgerät darstellt – Offenbarung des älteren Geschmacksmusters – Art. 7 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)**

(2023/C 216/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Activa — Grillküche GmbH (Selb, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Stangl und M. Würth)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch G. Sakalaitė-Orlovskienė und J. Ivanauskas als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Targa GmbH (Soest, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M.-H. Hoffmann)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. Oktober 2021 (Sache R 1651/2020-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Activa — Grillküche GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 37 vom 24.1.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Wenz Kunststoff/EUIPO — Mouldpro (MOULDPRO)**(Rechtssache T-794/21) (¹)****(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke MOULDPRO – Ernsthaftige Benutzung der Marke – Art der Benutzung – Benutzung für die Waren, für die die Marke eingetragen ist – Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Berechtigtes Vertrauen)**

(2023/C 216/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Wenz Kunststoff GmbH & Co. KG (Lüdenscheid, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Bühling und D. Graetsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Mouldpro ApS (Ballerup, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Rebernik)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 8. Oktober 2021 (Sache R 646/2020-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wenz Kunststoff GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

(¹) ABL C 73 vom 14.2.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Kaminski/EUIPO — Polfarmex (SYRENA)

(Rechtssache T-35/22) (¹)

(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke SYRENA – Zeitliche Anwendung der Rechtsvorschrift – Teilweise Unzulässigkeit der Klage – Rechtskraft – Art. 15 Abs. 1 sowie Art. 51 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 18 Abs. 1 sowie Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ernsthafte Benutzung in der Union – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001)

(2023/C 216/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Arkadiusz Kaminski (Etobicoke, Ontario, Kanada) (vertreten durch Rechtsanwalt W. Trybowski, Rechtsanwältin E. Pijewska und Rechtsanwalt M. Mazurek)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Polfarmex S.A. (Kutno, Polen)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger im Wesentlichen die Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Oktober 2021 (verbundene Sachen R 1952/2020-1 und R 1953/2020-1) sowie, hilfsweise, die teilweise Aufhebung dieser Entscheidung.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Arkadiusz Kaminski trägt die Kosten.

(¹) ABL C 119 vom 14.3.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret/EUIPO — Yadex International (pınar KURUYEMIŞ)

(Rechtssache T-147/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke pınar KURUYEMIŞ – Ältere deutsche Wortmarke PINAR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Aussetzung des Verfahrens – Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)

(2023/C 216/59)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret AŞ (Karatay, Konya, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. E. López Camba und A. M. Lyubomirova Geleva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee, M. Eberl und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Yadex International GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kohl)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Januar 2022 (Sache R 1148/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret AŞ trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Yadex International GmbH für das Verfahren vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 16.5.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret/EUIPO — Yadex International (pınar KURUYEMIŞ)

(Rechtssache T-148/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke pınar KURUYEMIŞ – Ältere deutsche Wortmarke PINAR – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Aussetzung des Verfahrens – Art. 71 Abs. 1 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)

(2023/C 216/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret AŞ (Karatay, Konya, Türkei) (vertreten durch Rechtsanwältinnen M. E. López Camba und A. M. Lyubomirova Geleva)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Klee, M. Eberl und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Yadex International GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kohl)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Januar 2022 (Sache R 1149/2021-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Pinar Kuruyemiş Gıda Ve İhtiyaç Maddeleri Sanayi Ticaret AŞ trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Yadex International GmbH für das Verfahren vor dem Gericht.

(¹) ABl. C 198 vom 16.5.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Volkswagen/EUIPO — XTG (XTG)

(Rechtssache T-153/22) (¹)

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke XTG – Ältere Unionswortmarke GTX – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(2023/C 216/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Machei und Rechtsanwalt G. Orsoni)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Chylińska und T. Frydendahl als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: XTG S.A. (Wrocław, Polen)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. Dezember 2021 (Sache R 1387/2021-5)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Volkswagen AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 198 vom 16.5.2022.

Urteil des Gerichts vom 26. April 2023 — Volkswagen/EUIPO — XTG (XTG)**(Rechtssache T-154/22) ⁽¹⁾****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke XTG – Ältere Unionswortmarke GTX – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2023/C 216/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Machei und Rechtsanwalt G. Orsoni)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Chylińska und T. Frydendahl als Bevollmächtigte)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* XTG S.A. (Wrocław, Polen)**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 20. Dezember 2021 (Sache R 1385/2021-5)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Volkswagen AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 198 vom 16.5.2022.

Klage, eingereicht am 13. März 2023 — Semmelweis Egyetem/Rat**(Rechtssache T-138/23)**

(2023/C 216/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Semmelweis Egyetem (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Nagy und B. Karsai)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 ⁽¹⁾, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären, oder, hilfsweise,
- Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2506 des Rates vollständig für nichtig zu erklären, und, in beiden Fällen,
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen, die ihr in dem Verfahren entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Dem angefochtenen Beschluss fehle eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage. Der Beklagte hätte seine Entscheidung, den angefochtenen Beschluss zu erlassen, auf einen ordnungsgemäß festgestellten Sachverhalt stützen müssen. Stattdessen habe sich der Beklagte auf die unsubstantiierte Beurteilung und den unsubstantiierten Vorschlag der Europäischen Kommission gestützt.
 - Erster Teil des ersten Klagegrundes: Der Beklagte habe nicht sichergestellt, dass die Aufnahme der Klägerin in die Gruppe der Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen gemäß Art. 2 Abs. 2 des angefochtenen Beschlusses unterworfen wurden, auf eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage gestützt wurde. Im Zusammenhang mit den behaupteten Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit habe die Bestandsaufnahme der Kommission sich nicht auf Zusammensetzung, Entscheidungsfindung, Finanzen und Funktionsstrukturen der „Trusts von öffentlichem Interesse“, wie die von der Klägerin unterhaltene Stiftung, erstreckt. Weder der Beklagte noch die Kommission habe die potenziellen Auswirkungen, Art, Dauer, Schwere und Umfang der behaupteten Verstöße und/oder der restriktiven Maßnahmen analysiert, was den Geschäften und dem guten Ruf der Klägerin Schaden zugefügt habe.
 - Zweiter Teil des ersten Klagegrundes: Offensichtliche Fehler des Beklagten bei der Tatsachenwürdigung. Die von der Kommission in Zusammenhang mit den „Trusts von öffentlichem Interesse“ geäußerten Bedenken beträfen die Vergabe öffentlicher Aufträge und Interessenkonflikte. Es sei der Aufmerksamkeit des Beklagten entgangen, dass die Frage der Vergabe öffentlicher Aufträge bereits vor Erlass des Beschlusses geklärt worden sei und in Bezug auf die Klägerin niemals Interessenkonflikte bestanden hätten.
 - Dritter Teil des ersten Klagegrundes: Nach Art. 6 Abs. 9 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 (Konditionalitätsverordnung)⁽²⁾ habe der Beklagte keine ausreichende Begründung angegeben. Der Vorschlag der Kommission und in der Folge der angefochtene Beschluss hätten die spezifischen Gründe und Beweise darlegen sollen, auf die dieser Beschluss hätte gestützt werden sollen. Im angefochtenen, die Klägerin sanktionierenden Beschluss bzw. Vorschlag seien jedoch keine derartigen berechtigten Gründe genannt worden.
2. Zweiter Klagegrund: Der Klägerin, eine vom angefochtenen Beschluss betroffene Person, sei nicht die Möglichkeit eingeräumt worden sei, ihre Rechte zu verteidigen, so dass ihr Recht auf Anhörung verletzt worden sei. Wäre das Recht der Klägerin auf Anhörung nicht verletzt worden, hätte dies zu Erwägungen geführt, die angemessene, verhältnismäßige, einschlägige und redliche Beschränkungen der erlassenen Maßnahmen zur Folge gehabt hätten.
3. Dritter Klagegrund: Dem angefochtenen Beschluss fehle die entsprechende Ermächtigung und der Beklagte habe sein Ermessen missbraucht.
 - Erster Teil des dritten Klagegrundes: Die Konditionalitätsverordnung enthalte keine den Maßnahmen gemäß Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses entsprechende Ermächtigung. Die Ermächtigung in der Konditionalitätsverordnung sei keine *carte blanche*, sie sei durch (a) den Zweck („Schutz des Haushalts der Union“) und (b) auf zur Erreichung dieses Zwecks geeignete Mittel zu beschränken. Im angefochtenen Beschluss fehlten die geeigneten Mittel und die Verhältnismäßigkeit, die seinen Anwendungsbereich im Hinblick auf die Klägerin begrenzt hätte, so dass ihm die erforderliche Ermächtigung fehle, was die Rechte der Klägerin verletze.
 - Zweiter Teil des dritten Klagegrundes: Der Beklagte habe sein Ermessen missbraucht. Hierzu verweist die Klägerin auf Folgendes: „Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Rechtshandlung nur dann ermessensmissbräuchlich, wenn aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien anzunehmen ist, dass sie ausschließlich oder zumindest vorwiegend zu anderen Zwecken als denen, zu denen die betreffende Befugnis eingeräumt wurde, oder mit dem Ziel erlassen worden ist, ein Verfahren zu umgehen, das der AEU-Vertrag speziell vorsieht, um die konkrete Sachlage zu bewältigen.“⁽³⁾
4. Vierter Klagegrund: Der Beklagte habe gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ein Grundprinzip des Unionsrechts, verstoßen. Um die strikte Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, müsse das Organ, das einen Rechtsakt erlässt, die verschiedenen betroffenen Interessen angemessen abwägen, ihre Funktion und Rolle analysieren und entsprechende Beschlüsse fassen. Es gäbe im vorliegenden Fall keine erkennbaren Anhaltspunkte dafür, dass die Interessen der Klägerin auf irgendeiner Ebene oder in irgendeiner Form berücksichtigt worden wären oder die Situation der Klägerin — schon gar nicht objektiv, sorgfältig und verhältnismäßig — vor Erlass der Maßnahmen gemäß Art. 2 Abs. 2 des angefochtenen Beschlusses, mithin seine negativen Auswirkungen auf die Klägerin, analysiert worden wären.

5. Fünfter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verzerre den Markt, in dem die Klägerin im Wettbewerb stehe. Das Verbot der Marktverzerrung ohne Rechtfertigung sei Teil der Grundfreiheiten der Union. Das Geschäft der Klägerin zugunsten ihrer Wettbewerber zu beschränken, verstoße gegen die Grundfreiheiten der Union.

- (¹) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/2506 des Rates vom 15. Dezember 2022 über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (ABl. 2022, L 325, S. 94).
- (²) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. 2020, LI 433, S. 1).
- (³) Urteil von 5. Mai 2015, Spanien/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-146/13, EU:C:2015:298, Rn. 56.

Klage, eingereicht am 31. März 2023 — Willemsen/Kommission

(Rechtssache T-174/23)

(2023/C 216/64)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Merel Johanna Willemsen (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Geelkerken)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2021 über die Einziehung einer mit Zahlungsaufforderung Nr. 4840200003 registrierten Forderung (im Folgenden: angefochtener Beschluss) für nichtig zu erklären und festzustellen, dass sie der Kommission nichts schuldet;
- hilfsweise, den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären und festzustellen, dass sie der Kommission — nach Aufrechnung ihrer gegenseitigen Forderungen — nichts schuldet;
- weiter hilfsweise, den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären und, sofern sie der Kommission dann noch einen Betrag schuldet, diesen Betrag auf null zu beschränken;
- äußerst hilfsweise, den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären und, sofern sie der Kommission dann noch einen Betrag schuldet, diesen Betrag nach billigem Ermessen herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beendigung der Teilnahme der Klägerin an dem Forschungsprojekt, wofür die Kommission mit der Università Degli Studi di Trento (Universität von Trient, Italien, im Folgenden: Koordinatorin) eine Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet habe, und der Umstand, dass die Klägerin die vereinbarte Arbeit nicht habe abliefern und fertigstellen können, seien die Folge des Auftretens des Projektleiters und der Koordinatorin und nicht auf die Klägerin selbst zurückzuführen. Da es in der Risikosphäre der Kommission liege, dass sich die Klägerin habe zurückziehen müssen, und angesichts der Ereignisse während des Projekts schulde die Klägerin der Kommission nichts.
2. Zweiter Klagegrund: Die durch den Projektleiter und die Koordinatorin begangenen Fehler und Verfahrensunregelmäßigkeiten seien so schwerwiegend, dass von der Klägerin nichts gefordert werden könne.
3. Dritter Klagegrund: Da der Klägerin Forschungsergebnisse und Material vorenthalten worden sei, habe sie einen Schaden erlitten, weshalb von ihr nichts gefordert werden könne.

4. Vierter Klagegrund: Die Ereignisse während der gesamten Durchführung des Projekts, einschließlich der — grenzüberschreitenden — Haltung der Verantwortlichen des Projekts der Klägerin gegenüber hätten zur Folge, dass keine Forderung der Klägerin gegenüber geltend gemacht werden könne. Es handle sich um einen Fall von „force majeure“ und auch die persönlichen Umstände der Klägerin müssten ein Anlass für die Kommission sein, von einer Rückforderung von der Klägerin abzusehen.

Klage, eingereicht am 21. April 2023 — Sta Grupa/EUIPO — Axis (VAPIX)

(Rechtssache T-207/23)

(2023/C 216/65)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Sta Grupa AS (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Stankeviča)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Axis AB (Lund, Schweden)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke VAPIX — Unionsmarke Nr. 5 040 118

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Februar 2023 in der Sache R 1098/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben,

— die streitige Marke für die nach der angefochtenen Entscheidung weiterhin eingetragenen Waren für verfallen zu erklären.

Die Klägerin beantragt die Erstattung der mit diesem Verfahren zusammenhängenden Kosten.

Klagegründe

— Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 21. April 2023 — Clofor/EUIPO — Sitges Alonso (Pfähle)

(Rechtssache T-208/23)

(2023/C 216/66)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Clofor (Renage, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin P. Debré)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Paul Sitges Alonso (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell (Pfähle) — Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 2 951 335-0001

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2023 in der Sache R 1103/2022-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass der Antrag auf Nichtigerklärung des Gemeinschaftsmodells Nr. 2 951 335-0001 zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Dritten Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates in Verbindung mit deren Art. 7;
- Umkehr der Beweislast und Verstoß gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 21. April 2023 — Yadex International/EUIPO — Armada Gida (doyum)

(Rechtssache T-209/23)

(2023/C 216/67)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Yadex International GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Kohl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Armada Gida Ticaret Sanayi AŞ (Akdeniz, Türkei)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionsbildmarke doyum — Anmeldung Nr. 18 249 375.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Februar 2023 in der Sache R 1436/2022-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 249 375 in vollem Umfang zurückzuweisen.
- dem EUIPO die ihr entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 23. April 2023 — Azienda Agricola F.lli Buccelletti/EUIPO — Sunservice
(Stützpfähle für Pflanzen)**

(Rechtssache T-210/23)

(2023/C 216/68)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Azienda Agricola F.lli Buccelletti Srl (Castiglione Fiorentino, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Pagani)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sunservice Srl (Castiglione del Lago, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell (Stützpfähle für Pflanzen) — Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 8 262 364-0001

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Februar 2023 in der Sache R 370/2022-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und folglich auch die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 20. Januar 2019 (Nichtigkeitsverfahren Nr. ICD 115 222) zu berichtigen, indem das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 8 262 364-0001 für nichtig erklärt wird,
- die Vernehmung von Zeugen und jegliche Untersuchung oder andere geeignete Vor-Ort-Beurteilung anzuordnen, um durch vom Gericht bestellte Dritte (Sachverständige und/oder Techniker) den Zustand der von der die Nichtigerklärung beantragenden Person in ihren Schriftsätzen vorgetragenen Installationen und die Übereinstimmung der zu ihrer Herstellung verwendeten Pfähle mit den Pfählen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, überprüfen zu lassen,
- der Sunservice Srl die in allen Instanzen entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Fehlerhafte Anwendung der Kriterien für die Beurteilung der von der die Nichtigerklärung des angegriffenen Geschmacksmusters beantragenden Person vorgelegten Beweise,
- fehlerhafte und/oder unterbliebene Anwendung von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates und jedenfalls fehlerhafte und/oder unterbliebene Anerkennung der Beweiskraft der von der die Nichtigerklärung beantragenden Person vorgelegten Beweise für die Zwecke der in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vorgesehenen Offenbarung,
- fehlerhafte und/oder unterbliebene Anwendung der Kriterien für die Beurteilung des in Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vorgesehenen Erfordernisses der Neuheit,
- fehlerhafte und/oder unterbliebene Anwendung der Kriterien für die Beurteilung des in Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vorgesehenen Erfordernisses der Eigenart, und zwar sowohl in Bezug auf die unrichtige und/oder unterbliebene Bestimmung des informierten Benutzers als auch in Bezug auf die unrichtige und/oder unterbliebene Anwendung der Kriterien für den Vergleich „Geschmacksmuster gegen Geschmacksmuster“.

Klage, eingereicht am 24. April 2023 — EFFAS/EUIPO — CFA Institute (CEFA Certified European Financial Analyst)

(Rechtssache T-213/23)

(2023/C 216/69)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: European Federation of Financial Analysts' Societies (EFFAS) (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: CFA Institute (Charlottesville, Virginia, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke CEFA Certified European Financial Analyst — Anmeldung Nr. 14 902 341

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Februar 2023 in der Sache R 1418/2022-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und einem etwaigen Streithelfer sämtliche Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 26. April 2023 — Bategu Gummitechnologie/Kommission

(Rechtssache T-219/23)

(2023/C 216/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bategu Gummitechnologie GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maderbacher)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss C(2023) 1205 final der Kommission vom 15. Februar 2023 in der Sache AT.40492 — Fire Protection Bogies [Beschluss nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 zur Abweisung der Beschwerde] für nichtig zu erklären;
- die Kommission zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Rechtsfehler

- Die Kommission habe entgegen Abschnitt 7.1.1.5 der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 ⁽¹⁾ fehlerhaft angenommen, dass die EN 45545-2:2013+A1:2015 über den Brandschutz in Schienenfahrzeugen (Anforderungen an das Brandverhalten von Materialien und Komponenten) auf in Deutschland und Österreich zugelassene Schienenfahrzeuge erst seit 1. Januar 2018 zwingend anzuwenden sei.
- Die Kommission habe Abschnitt 4.7 der EN 45545-2:2013+A1:2015 verkannt und offenkundig unrichtig ausgelegt.
- Die Kommission habe die Abschnitte 4.3 und 4.2 n) der EN 45545-2:2013+A1:2015 verkannt und offenkundig unrichtig ausgelegt.
- Die Kommission habe Rechtsfehler bei der Beurteilung der ihr im Rahmen von Beschwerdeverfahren nach der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽²⁾ obliegenden Beweislast begangen.
- Die Kommission habe Rechtsfehler bei der Beurteilung des Vorliegens einer Kollusion oder eines wettbewerbswidrigen Informationsaustauschs zwischen im Binnenmarkt tätigen Erzeugern von Schienenfahrzeugen (OEM) begangen.

2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Beurteilung der Beschwerde offensichtliche Beurteilungsfehler begangen

- Die Kommission habe zu Unrecht angenommen, die OEM seien nicht verpflichtet, Geschäftsbeziehungen zur Klägerin aufzubauen.
- Die Kommission habe eine Vielzahl unrichtiger Feststellungen zu einer koordinierten Fehlinterpretation der EN 45545-2:2013+A1:2015 durch die OEM getroffen.

3. Dritter Klagegrund: Ermessensmissbrauch

Die Kommission habe ihr Ermessen missbraucht und die Sicherheitsinteressen von Zugpassagieren und Zugpersonal im Eisenbahnsystem der Union gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der OEM hintangestellt.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Rechts der Klägerin auf gute Verwaltung nach Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽³⁾

Die Kommission habe der Klägerin zu wesentlichen Ermittlungsergebnissen das rechtliche Gehör entzogen und ihr keine hinreichend genauen Informationen gegeben, die es ihr ermöglicht hätten, zum angefochtenen Beschluss vor seiner Erlassung sachdienlich Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über eine technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Fahrzeuge — Lokomotiven und Personenwagen des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 356, S. 228).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽³⁾ ABl. 2012, C 326, S. 391.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Debonair Trading Internacional/EUIPO — Lea Nature Services (LEA NATURE SO'BIO ETIC)

(Rechtssache T-225/23)

(2023/C 216/71)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Debonair Trading Internacional Lda (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin J. Quirin und Rechtsanwalt J.-P. Jacquey)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Lea Nature Services (Périgny, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke LEA NATURE SO'BIO ETIC — Anmeldung Nr. 17 592 486

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2023 in der Sache R 206/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- alle vom EUIPO gegen sie erlassene Kostenbeschlüsse aufzuheben und dem EUIPO ihre Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 2. Mai 2023 — Bonami.CZ/EUIPO — Roval Print (bonami)

(Rechtssache T-229/23)

(2023/C 216/72)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Bonami.CZ, a.s. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwältin M.-G. Marinescu)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SC Roval Print SRL (Galati, Rumänien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke bonami in gelb, rot, rosa, lila, blau, dunkelgrün und hellgrün — Anmeldung Nr. 18 024 693

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. Februar 2023 in der Sache R 1292/2022-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den Widerspruch insgesamt zurückzuweisen,
- dem EUIPO die mit dem Verfahren zusammenhängenden Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Verstoß gegen die verfahrensrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die (online) Substantiierung des Widerspruchs,
 - Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE